

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H)		
Studiengang	International Procurement Cooperation		
Abschlussbezeichnung	Master of Public Administration (MPA)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Trimester¹		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	1. November 2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Bislang keine	Pro Semester <input type="checkbox"/> Alle 2 Jahre <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen	Bislang keine	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 2 Jahre <input type="checkbox"/>

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	27.06.2022

¹ Das Studienjahr an der HSU/UniBw H ist in Trimester von jeweils zwölf Wochen Dauer gegliedert; das Herbsttrimester (HT) umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, das Wintertrimester (WT) die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und das Frühjahrstrimester (FT) die Zeit vom 1. April bis zum 30. September; die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. August ist vorwiegend vorlesungsfrei.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	31
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	31
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	34
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	37
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	39
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	40
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	41
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	42
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	44
III Begutachtungsverfahren	46
1 Allgemeine Hinweise	46
2 Rechtliche Grundlagen	46
3 Gutachtergremium	46
IV Datenblatt	47
1 Daten zum Studiengang	47
2 Daten zur Akkreditierung	47
V Glossar	48

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

Seit ihrer Gründung vor fast vierzig Jahren bietet die Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) im jungen Menschen in der Offizierslaufbahn in einem Intensivstudium den Erwerb eines Bachelorabschlusses nach 2 ¼ und darauf aufbauend den eines konsekutiven Masterabschlusses nach vier insgesamt Jahren an.

Der Erfolg im Intensivstudium wird seit jeher durch eine besonders gute infrastrukturelle Ausstattung der Universität ermöglicht. Die HSU/UniBw H ist eine Campusuniversität mit kurzen Wegen; ihre Bibliothek gilt als eine der der am besten ausgestatteten Universitätsbibliotheken im deutschsprachigen Raum; die IT-Ausstattung ist umfangreich und jederzeit zugreifbar; Veranstaltungsdesigns folgen einem Kleingruppenkonzept; das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden ist nicht nur zahlenmäßig sehr gut, sondern beruht auf dem Prinzip der „offenen Bürotür“ und einer gelebten Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden; die universitären Strukturen sind schlank, Entscheidungswege kurz.

Der Wissenschaftlichen Weiterbildung an der HSU/UniBw H kommen diese hervorragenden Bedingungen ebenfalls zugute. Beginnend im Jahr 2014 wurden mehrere Weiterbildungsstudiengänge auf Masterniveau etabliert, mit denen ein zentrales Ziel der Universitätsentwicklung besonders verfolgt wird: Die HSU/UniBw H sieht sich auf dem Weg von einer Universität der Bundeswehr zu einer „Universität des Bundes“, die ein breites Spektrum an Weiterbildungsangeboten für Einrichtungen des öffentlichen Sektors bereithält. Darauf sind alle weiterbildenden Masterprogramme der Universität ausgerichtet. Der neu geplante Studiengang „International Procurement Cooperation“ (MPA) passt sich exakt in diese Strategie ein.

Kurzprofil des Studiengangs

Das zentrale Qualifikationsziel des Studiengangs „International Procurement Cooperation“ (Master of Public Administration (MPA) – im Folgenden Studiengang IPC genannt – ist es, Menschen zu befähigen, in internationalen, interdisziplinären und interkulturellen Arbeitsfeldern Verantwortung für die Abwicklung von großen Beschaffungsprojekten zu übernehmen – reflektiert, fachlich unterrichtet, methodisch gebildet und fähig zu einer wertbasierten Führung von Teams. Im interdisziplinär angelegten Studium wählen die Studierenden eine Vertiefungsrichtung entweder mit rechtswissenschaftlichem (JUR-Zweig) oder mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (OEC-Zweig). Übergreifend erwerben die Teilnehmenden führungs- und managementbezogene Kompetenzen, Kenntnisse zum Projekt- und Technologiemanagement und zu den Rahmenbedingungen von Beschaffungsprojekten in strategischer und transnationaler Hinsicht. Zweigspezifisch werden ökonomische bzw. rechtliche Grundkenntnisse erworben sowie Kenntnisse zu beschaffungsrechtlichen bzw. -organisatorischen Spezifika.

Die Zielgruppe des Studiengangs IPC erstreckt sich auf (angehende) Führungskräfte in den mit Beschaffungsprojekten befassten Bereichen in (Bundes-)Ministerien und deren nachgeordnete Bereiche. In einem ersten Schritt sollen Vertreterinnen und Vertreter des deutschen Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) teilnehmen. In der weiteren Entwicklung des Studiengangs IPC ist eine Öffnung gegenüber den für Rüstungsprojekte zuständigen Ministerien und nachgeordneten Behörden allen anderen 26 Mitgliedsstaaten der EU vorgesehen. Eine weitere Öffnung des Studiengangs gegenüber Vertreterinnen und Vertretern aus anderen, für internationale und komplexe Beschaffungsprojekte in den EU-Mitgliedsstaaten zuständigen Ministerien sowie deren nachgeordnete Behörden ist mittelfristig denkbar und wünschenswert. Mit der internationalen Thematik, der anvisierten Zielgruppe von Teilnehmenden aus EU-/NATO-Mitgliedstaaten und dem zur Kooperation anregenden Studiengangskonzept wird das Ziel der Internationalisierung der HSU/UniBw H verfolgt. Zudem wird die Ausrichtung der Universität auf das strategische Ziel der Entwicklung hin zu einer „Universität des Bundes“ durch die Orientierung an den Belangen der öffentlichen Sektors weiter vertieft.

Der Studiengang IPC wird als Weiterbildungsstudiengang am Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) an der HSU/UniBw H in englischer Sprache angeboten, um den Charakter und die internationale Perspektive des Studiengangs zu betonen. Die Module sind in einem Blended-Learning-Modell organisiert, das in allen weiterbildenden Masterstudiengängen der HSU/UniBw H verfolgt wird. Das Modell umfasst zwei geblockte Präsenzphasen und eingebettete Phasen des tutorierten problembasierten Lernens, so dass ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht wird. Interdisziplinäres Lernen und berufsfeldbezogene Orientierung wird u.a. durch die Arbeit in gemischten Teams an konkreten Fragestellungen gewährleistet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kommt insgesamt zu einer guten Bewertung des Studiengangs IPC. Der Studiengang richtet sich an eine sehr spezielle Zielgruppe, die durch die institutionellen Partner Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und Bundesministerium für Landesverteidigung Österreich (BMLV) gestellt werden. Der Studiengang IPC ist auf die Bedürfnisse dieser beiden institutionellen Partner zugeschnitten, eine Weiterbildung im Bereich des internationalen Beschaffungswesens zu vermitteln, steht aber auch weiteren Institutionen offen mit ähnlich gelagerten Weiterentwicklungsbedarf für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offen, was vom Gutachtergremium geschätzt wird. Perspektivisch bietet sich eine Zusammenarbeit gerade mit französischen Stellen an, liegt hier doch ein Schwerpunkt der internationalen deutschen Beschaffungskoooperation.

Die Ausrichtung des Studiengangs IPC als inter- und transdisziplinärer Studiengang, der ein Angebot der Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften verknüpft, ist aus Sicht des Gutachtergremiums folgerichtig in Hinblick auf die Komplexität internationaler Beschaffungsprojekte. Das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs IPC ist aus Sicht des Gutachtergremiums mit „der Nutzung dieser transdisziplinären wissenschaftlichen Beiträge für die besonderen Bedürfnisse von Führungskräften im Management internationaler Beschaffungsprojekte“ gut beschrieben.

Trotz der Breite der behandelten Themen einerseits und der Kürze des Studiums mit 60 ECTS-LP andererseits ist das Curriculum insgesamt gut geeignet, die Qualifikationsziele umzusetzen. Für künftige Weiterentwicklungen könnte die inhaltliche Passung der Module stellenweise noch optimiert werden. So sollte vergabepraktisches Wissens vor allem fallstudienbasiert vermittelt, volkswirtschaftlichen Anteile – insbesondere Institutionenökonomie und internationale Wirtschaft – gegenüber betriebswirtschaftlichen Anteilen ausgebaut und die Darstellung der vermittelten interkulturellen Kompetenzen verbessert werden. Generell ist das Konzept eines X-Modells für Studierende mit entweder juristischen oder wirtschaftlichen Vorkenntnissen jedoch gut geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen.

Die Lehre erfolgt primär in Blockveranstaltungen am Wochenende mit eingeschobenen Blended-Learning-Phasen dazwischen, so dass der Studiengang sehr gut als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang studiert werden kann. Eine auf schriftlichen Ausarbeitungen basierendes, modulbegleitendes Prüfungssystem unterstützt die Studierbarkeit wie auch die hervorragende personelle und sächliche Ausstattung.

Das Qualitätsmanagement der HSU/UniBw H und zusätzliche Elemente des ZWW ermöglichen eine wirkungsvolle Weiterentwicklung der Studiengänge des ZWW im Allgemeinen und dürfte auch garantieren, dass der Studiengang IPC an die künftige Herausforderungen sehr gut angepasst werden wird.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang IPC ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der berufsbegleitende Studiengang IPC hat Regelstudienzeit von sechs Trimester / zwei Jahren, die 60 ECTS-LP umfasst (15 ECTS-LP pro Halbjahr). Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 54 Abs. 5 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) geregelt. Das Studium ist in eine Grundlagen-, eine Vertiefungs-, eine Spezialisierungs- und eine Abschlussphase (jeweils 15 ECTS-LP) gegliedert.

Pro ECTS-LP werden 25 Stunden veranschlagt, woraus sich eine jährliche Arbeitsbelastung von 750 Stunden ergibt. Die Studienstruktur und Studiendauer sind insbesondere in § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang IPC ist nicht-konsekutiv, berufsbegleitend und stärker anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendungsorientierung ergibt sich aus den zukünftigen Berufsfeldern, auf die hin die Studierenden qualifiziert werden sollen. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

In Abhängigkeit vom Fach des ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist ein Schwerpunkt zu absolvieren (§ 4 Abs. 1 SPO). Das Konzept basiert auf einer interdisziplinären Ergänzung von Kompetenzen: (Angehende) Führungskräfte in den interprofessionell besetzten Arbeitsgruppen, die mit komplexen Beschaffungsprojekten befasst sind, sollen genau diejenigen Kompetenzen im Studiengang schwerpunktmäßig erwerben können, die sie aus ihrem Erststudium nicht mitbringen. Folglich belegen Studierende mit einem rechtswissenschaftlichen Erststudium den ökonomischen Strang (OEC) und Studierende mit einem Erststudium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach den juristischen Strang (JUR). Sofern weder ein juristisches noch ein wirtschaftswissenschaftliches Fach studiert wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss in Bedachtnahme des (Schwerpunkts des)

Erststudiums und nach Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die Zuordnung zu einem der Stränge.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-LP vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von vier Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 1, 2 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 5 SPO festgelegt. Für die Zulassung zum Studiengang müssen drei Bedingungen gegeben sein (§ 5 Abs. 1 SPO):

1. Es müssen 240 ECTS-LP aus einem abgeschlossenen ersten (berufsqualifizierenden) Studium nachgewiesen werden. Davon abweichend kann auch zugelassen werden, wer im Rahmen seines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 210 ECTS-LP erworben hat und die Differenz zu den erforderlichen 240 ECTS-Leistungspunkten durch den Nachweis weiterer Kompetenzen ausgleicht, die durch das Absolvieren zusätzlicher Module bis spätestens sechs Monate nach (vorläufiger) Zulassung erworben werden („Brückenmodulregelung“). Dadurch wird insbesondere vermieden, dass internationale Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren erster Studienabschluss nach den geltenden Umrechnungsregeln etwa nur 230 ECTS-LP entspricht, der Zugang zum Studiengang verwehrt bleibt (§ 5 Abs. 3 SPO).
2. Es muss eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit nach Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vorliegen. Mindestens ein Jahr muss in Tätigkeiten mit Führungsverantwortung erfolgt sein.
3. Es muss der Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachzertifikat der Kategorie C1 oder Äquivalent) erbracht sein.

Die Studienrichtung des ersten Abschlusses wird in den Zulassungsbedingungen nicht weiter eingegrenzt, weil die Biographien und Lebensläufe der Menschen in der Zielgruppe divers sind. Mitarbeitende schon allein aus dem BMVg haben sehr unterschiedliche Studienabschlüsse – von Pädagogik über BWL und Ingenieurwissenschaften bis zu Medizin. Die Qualifikation der Studierenden

erfolgt zudem im Wesentlichen berufsfeldspezifisch; eine fachspezifische Einschränkung durch Vorgabe des Feldes, in dem das erste Studium absolviert wurde, ist daher nicht geboten.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze pro Durchgang ist auf 20 beschränkt, um eine intensive Betreuung und eine Netzwerkbildung zwischen den Teilnehmenden zu befördern. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt (§ 5 Abs. 4 SPO). Die Entscheidung im Auswahlverfahren trifft der Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, berufspraktischen Erfahrungen auf einem der Gebiete des Studiengangs, der wissenschaftlichen Tätigkeiten, auf einem der Gebiete des Studiengangs sowie der einschlägigen Studienleistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Abschluss lautet „Master in International Procurement Cooperation“. Zum Abschluss wird seitens der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der HSU/UniBw H der akademische Grad Master of Public Administration (MPA) verliehen (vgl. § 2 Abs. 2 SPO). Da es sich um einen Masterstudiengang in den Sozialwissenschaften handelt, der verwaltungswissenschaftliche, juristische und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte kombiniert, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend. Da es sich bei dem Masterstudiengang IPC auch um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist der Abschlussgrad MPA zulässig.

Ein Diploma Supplement der HSU/UniBw H dokumentiert die Zielsetzung eines Studiengangs und im Verbund mit dem Zeugnis und Transcript of Records den genauen Aufbau des Studiums.² Zudem werden wesentliche Informationen über die Universität, den Studiengang sowie das deutsche Hochschulsystem aufgeführt.³

² Das Diploma Supplement für den Studiengang IPC kann erst nach Genehmigung der SPO durch die Hamburger Behörde für Wissenschaft, Frauen, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) vorgelegt werden.

³ Die HSU/UniBw folgt den zwischen KMK und HRK vereinbarten Regeln; vgl. § 21 Abs. 3 SPO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert (§ 6 SPO). Studierende haben neun Module zzgl. Mastermodul zu studieren. Alle Module haben einen gleichen Umfang von 5 ECTS-LP, bis auf das Mastermodul, welches 15 ECTS-LP umfasst.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch in englischer und deutscher Sprache vor. Die Modulbeschreibungen enthalten alle für die Studierenden wichtigen Informationen gemäß § 7 Abs. 2 MRVO, wie Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Prüfungsarten und -dauer, Angaben zur Verwendbarkeit der Module, Workload und Leistungspunkte sowie Modulleitungen etc.

Die Dauer der Module beträgt prinzipiell ein Trimester (Ausnahme: Mastermodul). Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen sind nur für das Mastermodul festgelegt: Hierfür werden 40 ECTS-LP aus erfolgreich abgeschlossenen Modulen verlangt.

Im Diploma Supplement werden relative Abschlussnoten bzw. statistische Daten zum Studienerfolg ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang IPC umfasst ein Leistungspunkt 25 Zeitstunden (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SPO). In Regelstudienzeit werden pro Halbjahr Module im Umfang von 15 ECTS-LP absolviert. Mit dem Erreichen des Masterabschlusses werden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-LP, einschließlich des ersten Studiums 300 ECTS-LP erworben.⁴ Die Masterarbeit umfasst 15 ECTS-LP. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

⁴ Im Einzelfall können fehlende ECTS-LP durch Brückenmodule erworben werden; vgl. Kapitel I.3.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungen und Anrechnungen sind in § 9 SPO geregelt. Die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen regelt § 9 Absatz 2 SPO gemäß der Lissabon-Konvention. An anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen können demnach prinzipiell anerkannt werden. Die Überprüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, obliegt dem Prüfungsausschuss, der sich in seiner Entscheidung auf die Einschätzung des fachzuständigen Kollegen bzw. der fachzuständigen Kollegin (Modulleitung) beziehen muss.

Bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist gemäß StAkkrStV das Ausmaß der Anrechnung auf 30 ECTS-LP begrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird in Abstimmung mit dem deutschen Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) und dem österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung angeboten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich abgesichert und umfasst vor allem die dauerhafte Finanzierung des Studiengangs und im Gegenzug das Recht, Personen für die Zulassung zum Studiengang vorzuschlagen, soweit sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Die Ministerien sind aber keine kooperierenden Bildungsträger im Sinne des § 9 MRVO, weil die Lehre allein von der HSU/UniBw H verantwortet und durchgeführt wird. Die Zulassungen, inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Lehre, die Qualitätssicherung im Studiengang sowie die konzeptionelle Gesamtverantwortung liegt ausschließlich bei der HSU/UniBw H.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung

Der Studiengang IPC ist eine Neukonzeption, weshalb das Gutachtergremium sich vordringlich mit den Qualifikationszielen und dem Curriculum auseinander gesetzt hat. Die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden allgemein als gelungen betrachtet, da der Studiengang ein Desiderat des Arbeitsmarktes abdeckt, weshalb hier nur eine Diskussion über den Umfang und die Tiefe der beschaffungsrechtlichen Aspekte stattfand. Umfangreicher war der Austausch über die Modulanordnung und Modulinhalt, wobei die generelle Studienstruktur nicht kritisiert wurden. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Notwendigkeit zur Online-Lehre in den letzten Jahren, gab es zudem eine längere Diskussion, inwieweit nunmehr digitale Elemente im Studiengang IPC eingesetzt werden können. Geringeren Raum nahm die personelle und sächliche Ressourcenausstattung ein, die sich an der HSU/UniBw H in einem ausgezeichneten Zustand befindet. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt konnten zudem zum Prüfungswesen, zur Studierbarkeit und zum Studienerfolg nur analoge Aussagen aus anderen Studiengängen des ZWW herangezogen werden, die jedoch keine Schwächen offenbarten.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gründe für die Einrichtung des Studiengangs

Das Rational des Studiengangs IPC beruht nach Aussagen der HSU/UniBw H auf der Beobachtung, dass vor allem bei großvolumigen und komplexen Beschaffungsprojekten vermehrt internationale Kooperationen eingegangen werden (müssen). Transnationale Verbünde, insbesondere die Gemeinschaft der EU- bzw. EWR-Staaten, befördern die Abwicklung von Beschaffungsprojekten in internationaler Kooperation durch entsprechende Rahmensetzung und finanzielle Förderung. Im Besonderen sind solche Formen der internationalen Beschaffungs Kooperation in (verkehrs-)infrastrukturellen Sektor, in der Energieversorgung, aber auch im Rüstungssektor beobachtbar.

Gerade der Rüstungssektor ist in den letzten Jahren beispielgebend für die Chancen, aber auch die Herausforderungen internationaler Beschaffungsprojekte. Im Geiste der fortschreitenden Integration Europas ist eine verstärkte Zusammenarbeit von EU-Mitgliedsstaaten in der Beschaffung in verschiedenen Sektoren zu verzeichnen. Für die Rüstungsbeschaffung wurde beispielsweise durch den

Vertrag von Maastricht 1991 das Gesamtziel einer verstärkten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) vereinbart. Unter dem Stichwort PESCO (= PERmanent Structured Cooperation)⁵ soll die Kooperation in sicherheits- und verteidigungspolitischen Agenden auch eine verstärkte Zusammenarbeit im Rüstungsbereich umfassen. Um solche Kooperationen zu befördern, wurde u.a. der „Europäische Verteidigungsfonds“ etabliert, mit dem gemeinsame Rüstungsprojekte auf EU-Ebene angeregt werden sollen.

Sicherheitspolitische Überlegungen haben in der Vergangenheit aber oft verhindert, dass Rüstungsprojekte in internationaler Kooperation abgewickelt wurden. So werden in den EU-Staaten geschätzt 80% der Verteidigungsgüter weiterhin national beschafft, mit dem Effekt fehlender Interoperabilität und fehlender nationenüberschreitender Nutzbarkeit. Die jährlichen Kosten mangelnder Kooperation schätzt die EU auf zwei- bis dreistellige Milliardensummen.⁶

In der jüngeren Vergangenheit allerdings haben u.a. budgetäre Zwänge, ökonomische Rahmenbedingungen, die Komplexität der Projekte, neue Technologien, aber auch die Vorgaben des (europäischen) Vergaberechts dazu geführt, dass transnationale Kooperationen erzwungen wurden, um Vorhaben überhaupt erfolgreich durchführen zu können. Sicherheitspolitische wie auch ökonomische Überlegungen motivieren also, neue Formen grenzüberschreitender Kooperationen in der Beschaffung zu etablieren. Das betrifft bei Weitem nicht nur den Rüstungsbereich; mangelnde Interoperabilität, bestehende Redundanzen und kleinteilige, eher nationalstaatlich orientierte Organisation sind Probleme, die mehrere Kooperationsbereiche der EU/des EWR betreffen, z.B. im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, des Energiesektors, der Katastrophenvorsorge usw.

Transnationale Kooperationen in der Beschaffung definieren allerdings wesentlich erhöhte Anforderungen in der Umsetzung. Nicht selten mangelt es aber – quasi geschichtlich bedingt – den damit befassten Führungskräften an den entsprechenden Kompetenzen zur zielgerichteten Gestaltung internationalen Kooperationen in Beschaffungsprojekten. Erfolgreiche Arbeit in internationalen Beschaffungsnetzwerken setzt sowohl in der internen Organisation als auch im Wirken nach außen diverse Kompetenzen voraus: interkulturelle/interprofessionelle Fähigkeiten und politisch-diplomatisches Verhandlungsgeschick; juristische Kenntnisse (der Zusammenhänge) nationalen, internationalen und EU-Rechts; Fähigkeiten zur fachlich-inhaltlichen Koordination von Beiträgen von Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Disziplinen; oder auch die Fähigkeit, unter Zeitdruck Beratung von Entscheidungsträgerinnen und -trägern in einem Umfeld konfligierender Interessen zu leisten.

⁵ Vgl.: <https://www.bmvg.de/de/themen/gsvp-sicherheits-verteidigungspolitik-eu/pesco> (zuletzt abgerufen am 14.06.2022).

⁶ Vgl. BMVg [Claudia Rödel] (2021): Europa kooperiert stärker bei Rüstungsprojekten. <https://www.bmvg.de/de/themen/europaeische-ruestungskoooperation-5026008> (zuletzt abgerufen am 14.06.2022).

Zielgruppe

Der Studiengang IPC richtet sich an militärische wie zivile⁷ (Nachwuchs-)Führungskräfte in Ministerien und nachgeordneten Behörden der EU-Staaten (bzw. EWR-Staaten), die direkt in Beschaffungsprojekte involviert sind bzw. die Leitung und Governance von Beschaffungsprojekten übernehmen sollen. Dabei ist zuerst, aber nicht ausschließlich, an (Nachwuchs-)Führungskräfte im Bereich der Rüstungskooperation gedacht. In der weiteren strategischen Entwicklung des Studiengangs kann der Studiengang IPC daher auch für (Nachwuchs-)Führungskräfte aus anderen Handlungsfeldern der europäischen Integration interessant sein, in denen internationale Beschaffungsprojekte abgewickelt werden.

Qualifikationsziel

Ausgehend von der oben eingegrenzten Zielgruppe lässt sich das Qualifikationsziel des Studiengangs IPC entlang der Dimensionen wissenschaftliche Befähigung, berufspraktische Befähigung und Persönlichkeitsentwicklung in § 2 Abs. 1 der SPO wie folgt beschrieben finden: „¹Der weiterbildende Master-Studiengang International Procurement Cooperation (IPC) (...) richtet sich an Angehörige von Ministerien aus dem europäischen Raum und deren nachgeordneten Behörden, die Führungsaufgaben in ministeriellen Funktionen oder in europäischen bzw. internationalen Beschaffungsprojekten übernehmen sollen. ²Dafür sollen den Studierenden erstens die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die ihnen die Anwendung moderner, interdisziplinär fundierter Führungsmethoden und -theorien auf wissenschaftlicher Grundlage in der Führungspraxis gestatten. ³Zweitens sollen die Studierenden ein Systemverständnis für die Methoden der Wirtschafts- bzw. Rechtswissenschaften entwickeln, die nicht Schwerpunkt bereits absolvierter Studiengänge waren. ⁴Ziel des Studiums ist es, Führungskräfte mit interkulturellen und interdisziplinären Kompetenzen sowie einem ausgeprägten Verständnis für die Herausforderungen des internationalen und europäischen Beschaffungswesens auszubilden. ⁵Durch den Studiengang werden die Studierenden auf ihre Berufspraxis vorbereitet und zugleich im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten geschult.“ Diese Zitierung findet sich auch im Diploma Supplement. Im Internet wird als Qualifikationsziel die Beschreibung des ersten Absatzes des Kurzprofils zitiert⁸.

Die SPO geht auch auf die Studieninhalte näher ein: „¹Der Studiengang ist inter- und transdisziplinär angelegt und verknüpft Angebote der Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft,

⁷ Vgl. Hinweis: „Zivile Interessentinnen und Interessenten bekunden Ihr Interesse über das Bewerbungsportal der Bundeswehr (Intranet). Militärische Interessentinnen und Interessenten melden sich bitte bei der jeweiligen Personalführerin bzw. dem jeweiligen Personalführer.“ <https://www.hsu-hh.de/weiterbildung/programme/international-procurement-cooperation-mpa> (zuletzt abgerufen am 14.06.2022).

⁸ Vgl. Profil des Studiengangs: <https://www.hsu-hh.de/weiterbildung/programme/international-procurement-cooperation-mpa> (zuletzt abgerufen am 14.06.2022).

Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften. ²Auf der Grundlage dieser Beiträge können die Studierenden Kompetenzen zur wissenschaftlichen Analyse, Reflexion und Gestaltung von Beschaffungsprojekten erwerben. ³Das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs liegt in der Nutzung dieser transdisziplinären wissenschaftlichen Beiträge für die besonderen Bedürfnisse von Führungskräften im Management internationaler Beschaffungsprojekte.“ (§ 4 Abs. 1 Sätze 1-3 SPO)

Nach Ansicht der HSU/UniBw H haben die Absolventinnen und Absolventen vielfältige Kompetenzen erworben. Sie:

- analysieren und strukturieren interdisziplinäre Problemstellungen im Bereich des internationalen Beschaffungsmanagements auf wissenschaftlicher Grundlage,
- gestalten Beschaffungsprojekte unter Berücksichtigung unionsrechtlicher, völkerrechtlicher und europäischer Rechtsmethodik, sowie unter Berücksichtigung grundsätzlicher Fragen des Vertrags- und Vergaberechts,
- erarbeiten selbstständig Lösungskonzepte auf operativer Ebene der öffentlichen Beschaffung unter besonderer Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen,
- führen und kommunizieren mit Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen, tragen zur Beratung höherer Kommandos sowie politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere unter Aspekten der Interkulturalität und Diversität bei,
- haben ihre überfachlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen weiter verfeinert, in Bezug auf Diskussions- und Urteilsfähigkeit, praktische Problemlösungskompetenzen, analytische Fähigkeiten, Verhandlungsführung, Informationsmanagement und Präsentationstechniken – also für die Wissenschaft typische Fertigkeiten erworben.

Gerade angesichts der Zulassungsvoraussetzungen und der anvisierten Zielgruppe geht die HSU/UniBw H von einer erfolgreichen Vermittlung dieser Kompetenzen bei dem Adressatenkreis des Studiengangs IPC aus, weil solche Kompetenzen bei den Studierenden bereits im Grundsatz durch ihre Berufspraxis angelegt seien.

Methodische Kompetenzen und Hinführung zu wissenschaftlicher Beschäftigung

Das Profil des Studiengangs IPC legt nach Aussagen der HSU/UniBw H einen großen Wert auf eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung, weil wie bei allen anderen weiterbildenden Masterprogrammen des ZWWs das Pflichtmodul IPC-G-03 („Empirische Sozialforschung/Forschungsmethoden“) einen Eckstein der methodischen Ausbildung darstellen würde. Daneben wären auch alle anderen Module inhaltlich so ausgestaltet, dass jeweils fachspezifische Methoden angeeignet werden.

Das Modul IPC-J-01 „Europäische und völkerrechtliche Rechtsmethodik“ – Pflichtmodul im JUR-Zweig – trägt seinen methodischen Schwerpunkt bereits im Titel; ebenso sind die ökonomischen Grundlagen im OEC-Zweig zentral auf den Erwerb methodischer Kompetenzen aus den Wirtschaftswissenschaften ausgerichtet. Darüber hinaus wird nach Ansicht der HSU/UniBw H auch in allen anderen Modulen durch das Modell des „ZWW-Standard-Blockseminars“ der Fokus auf eine wissenschaftlich fundierte Durchdringung und Reflexion praktischer Phänomene gelegt. Schließlich zielt auch die Masterarbeit eindeutig auf ein wissenschaftliches Niveau ab (vgl. § 13 Absatz 1 SPO).

Persönlichkeitsbildung

Die Persönlichkeitsbildung im Studiengang IPC wird aus Sicht der HSU/UniBw H bereits durch die geplante internationale und transdisziplinäre Zusammensetzung der Studierendengruppe befördert. Zudem ist erneut auf die spezifische Gestaltung des „ZWW-Standard-Moduls“ zu verweisen: das gewählte Modulformat mit seinen interaktiven, kollaborativen Arbeitsprozessen strahlt erfahrungsgemäß auch auf die Persönlichkeitsbildung aus, indem unter Zeitrestriktionen kollaborativ an praktischen Fragestellungen gearbeitet werden muss, die Vertiefung von Selbst- und Sozialkompetenzen quasi nebenbei erfolgen kann. Ganz im Zentrum steht die Persönlichkeitsbildung auch noch in den Pflichtmodulen IPC-G-01 („Führung und Management“) sowie IPC-V-03 („Verhandlungsführung“), in denen die Reflexion des eigenen Führungshandelns vermittelt wird.

Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen

Das primäre Berufsfeld der Absolventinnen und Absolventen ist nach Einschätzung der HSU/UniBw H die Tätigkeit als Mitglied des höheren Diensts eines Bundesministeriums oder einer nachgeordneter Behörde, das Leitungsfunktionen in komplexen, öffentlich und international angelegten Beschaffungsprojekten ausübt bzw. solche Leitungsfunktionen in näherer Zukunft übernehmen soll.

Speziell zu EU-Rüstungsprojekten eröffnen sich Beschäftigungsfelder im BMVg, in höheren Kommando- und Stabspositionen in den Streitkräften, der Bundesverwaltung und den dazugehörigen zivilen Organisationsbereichen der Bundeswehr, aber auch in Stäben der NATO oder internationalen Organisationen wie der EU oder der European Defence Agency (EDA). Unter den nachgeordneten Behörden des BMVg kommen etwa das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (BAAINBw) und die Kommandos der Teilstreitkräfte als zukünftige Tätigkeitsfelder in Frage.

Aufgrund des internationalen Fokus des Studiengangs und der internationalen Studierendenpopulation bilden dem BMVg vergleichbare Ministerien und Behörden aller EU-/EWR-Staaten selbstverständlich ebenso potenzielle Tätigkeitsfelder. Auch ist denkbar, dass sich Berufsfelder im privatwirtschaftlichen Sektor erschließen lassen, sofern dort komplexe Beschaffungsprojekte abgewickelt werden.

Begründung des weiterbildenden Formats des Studiengangs

Angesichts des Adressatenkreises des Studiengangs und der Zulassungsbedingungen ist davon auszugehen, dass Studierende bereits einige praktische Erfahrungen in dem Berufsfeld haben, für das sie sich weiter qualifizieren möchten. Die üblichen Karrieremodelle in Behörden lassen erwarten, dass Studierende ein Lebensalter von 35 bis 50 Jahren haben, wenn sie das Studium beginnen.

Die Erfahrung im Berufsfeld wie auch das Lebensalter potenzieller Studentinnen und Studenten legt nach Einschätzung der HSU/UniBw H das Format eines weiterbildenden Masterstudiengangs nahe: Bei grundständigen-konsekutiven Studiengängen können die Erfahrung und das Praxiswissen noch nicht in dem Ausmaß vorhanden sein, wie es der Studiengang inhaltlich wie didaktisch als Ausgangsbedingung setzt. Andererseits erlaubt es die Form des weiterbildenden Masterstudiengangs und die Gestaltung der Modulstruktur, auch im Studium in international und interprofessionell zusammengesetzten Teams an Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld der Teilnehmenden zu arbeiten, was bei einer nicht gleichzeitig berufstätigen Studierendenschaft gar nicht zu realisieren wäre. Durch die Form des weiterbildenden Studiengangs wird daher nach Ansicht der HSU/UniBw H die Verbindung von praktischem (Erfahrungs-)Wissen und wissenschaftlicher Reflexion ideal realisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs IPC umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs IPC sind klar formuliert und in § 2 SPO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs angegeben.

Die hier betrachteten Beschaffungen werden im Wesentlichen im thematischen Umfeld nationaler Verteidigung und Sicherheit angesiedelt sein. Die nationale Verteidigung schließt auch Teilnahme an Bündnisaktivitäten mit ein, so dass Beschaffungen mit dem spezifischen Ziel der Unterstützung des Konzepts der Bündnisverteidigung einen ganz wesentlichen Aspekt der Projekte ausmachen werden. Das Gutachtergremium begrüßt den Ansatzpunkt, den Studierenden das akademische Rüstzeug zur Bewältigung von großvolumigen und komplexen Beschaffungsprojekten in internationalen Kooperationen zu verschaffen. In der Beschaffungspraxis der Staaten des Nordatlantikpaktes und ebenso der EU-Mitgliedsstaaten ist gemeinsame Beschaffung ein Thema, das schon heute besonders präsent ist. In der Zukunft wird dieses Thema erheblich an Bedeutung gewinnen. Eine der maßgeblichen Triebfedern ist die Notwendigkeit einer raschen Verfügbarkeit komplexer Waffensysteme, deren Kosten gerade für die kleineren Mitgliedsstaaten der erwähnten Staatengruppen rasch die Grenzen des Möglichen und ökonomisch vertretbaren erreichen dürften. Eine weitere Triebfeder ist die Interoperabilität mit bereits eingeführten oder zur Einführung im Zulauf befindlichen

Waffensystemen. Auch hier ist bereits zu einem gewissen Ausmaß eine Kooperation der beteiligten Staaten gängige Beschaffungspraxis. Es ist vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen auch mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich diese Trends in Zukunft weiter verstärken werden. Der Ausgangspunkt, von dem der Studiengang entwickelt wurde, überzeugt deshalb und trifft angesichts nicht vergleichbarer Bildungsangebote zwar in einem mengenmäßig überschaubaren Rahmen aber umso mehr auf eine klar identifizierbare Zielgruppe.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Der Studiengang IPC baut auf grundlegenden Studiengängen und mehrjährige Berufspraxis auf. Er umfasst die Aspekte Wissen und Verstehen, indem er für die Studierenden komplementäre Wissensbereiche erschließt und somit der Wissensverbreiterung dient (Juristinnen und Juristen müssen den OEC-Zweig belegen, Wirtschaftlerinnen und Wirtschaftler den JUR-Zweig). Durch dieses X-Modell grenzt er sich auch von dem stärker juristischen, wissensvertiefenden Studiengang „Vergabe und Vertragsrecht“ (LL.M.) ab, der zudem ein abgeschlossenes juristisches Studium voraussetzt.

Ziel sind daher nicht Vergaberechtspezialistinnen und -spezialisten, sondern Führungskräfte mit „Sprachfähigkeit“ in verschiedenen Spezialgebieten, denn das Beschaffungswesen berührt gleichermaßen wirtschaftliche, rechtliche und auch technische Themen. Hier fördert der Studiengang IPC im Bereich des Beschaffungswesens eine Wissensvertiefung und tieferes Wissensverständnis. Die notwendigerweise bei der Entwicklung eines Vergabeverfahrens einzubindenden Führungskräfte müssen einerseits über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, andererseits aber auch ein gutes Grundlagenwissen dazu entwickeln, an welchen Stellen und wie Expertinnen und Experten anderer Fachrichtungen eingebunden werden müssen. Insoweit ist der für den neuen Studiengang IPC gewählte interdisziplinäre Ansatz zielführend und notwendig für den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen, die Kommunikation und Kooperation sowie für das wissenschaftliche Selbstverständnis bzw. die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen.

Dies gilt auch für die internationale Perspektive und die in diesem Zusammenhang verfolgte Absicht den Studiengang in englischer Sprache anzubieten. Da es sich bei den kooperativen Beschaffungen, die im Fokus des Studiengangs stehen, um Projekte handelt, an denen mehrere Mitgliedsstaaten der erwähnten Staatengemeinschaften beteiligt sind, ist davon auszugehen, dass in den wenigsten Fällen lediglich der deutsche Sprachraum betroffen sein wird. Vielmehr ist als Regelfall in einem kooperativen Beschaffungsprojekt im hier betrachteten Rahmen davon auszugehen, dass auch nichtdeutschsprachige Akteure eingebunden werden, so dass die Beherrschung der englischen Sprache einschließlich der Fachterminologie nicht nur begrüßenswert, sondern auch notwendig ist, damit die mit dem Beschaffungsprojekt befassten Personen sicher und zielgerichtet kommunizieren können.

Die Absolventinnen und Absolventen werden aus den o. g. Gründen sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich des internationalen Beschaffungswesens auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert.

Auch die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang IPC wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit durch berufs begleitende Ausgestaltung des Studiums begünstigt. Hier wurden – durch die Corona-Pandemie bedingt – neue Möglichkeiten der digitalen Kommunikation und der asynchronen Lehre geschaffen (vgl. Kapitel 2.2.1). Ebenfalls wird die gesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen durch den internationalen Austausch gestärkt. Welche immense politische Bedeutung dem internationalen Beschaffungswesen zukommt, kann gerade auf erschreckender Weise am Russland-Ukraine-Krieg abgelesen werden – die Niederlage der Ukraine hängt wesentlich von der Bereitstellung von NATO-Waffensystemen ab. Das neu aufgelegt 100-Milliarden-Sondervermögen der Bundeswehr dient unmittelbar der Beschaffung bislang nur geplanter und auch neuer Rüstungsprojekte. Die Absolventinnen und Absolventen sind durch Lehrveranstaltungen wie „Führung und Management“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Militär, Wirtschaft oder Politik zu übernehmen.

In den Qualifikationszielen werden in der Zielgruppenbeschreibung berufliche Vorerfahrungen vorausgesetzt, die in der SPO durch eine „mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr mit Führungsverantwortung, nach Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Punkt 2 SPO) sicherstellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Gliederung des Curriculums

Der inhaltlich-didaktische Grundgedanke des Studiengangs IPC ist nach Aussage der HSU/UniBw H dreistufig und verbindet

1. die Vermittlung der wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen des Beschaffungsmanagements in seiner interdisziplinären Breite,
2. eine wissenschaftliche Vertiefung der vermittelten Theorien, Methoden und Instrumente mit Bezug zu exemplarischen Fallstudien zu aktuellen Beschaffungsprojekten sowie
3. eine Anwendung erworbener Kompetenzen, insbesondere in der eigenverantwortlichen Erstellung und Verteidigung der Master-These, die die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Handlungs- und Wirkungsfeld des internationalen Beschaffungsmanagements attestiert.

Tabelle 1 stellt den Studiengang in seinem chronologischen Ablauf dar und skizziert den intellektuellen Weg von den Modulen, die Grundlagen- und Basiskompetenzen vermitteln (Grundlagenphase) über die Module, die für das Beschaffungsmanagement besonders relevante Kenntnisse vermitteln (Vertiefungsphase), über die Vertiefung in den beiden Zweigen des Studiengangs (Spezialisierungsphase) bis hin zur Anwendung des erworbenen Wissens in Bezug auf eine wissenschaftlich komplexe und praktisch relevante Fragestellung in der Masterarbeit (Abschlussphase):

Modul-Nr.	Modul ²⁾	ECTS-LP	Modulart	Prüfungsart ¹⁾	Trimester					
					Grundlagen		Vertiefung		Spezialisierung	
					HT 01	WT01	FT01	HT02	WT02	FT02
Grundlagenphase (20 ECTS-LP)										
IPC-G-01	Führung und Management	5	P	S oder P						
IPC-G-02	Beschaffungspolitik, -recht und -wirtschaft im europäischen Raum ⁵⁾	5	P	S oder P						
IPC-G-03	Projekt- und Innovationsmanagement ⁴⁾	5	P	S oder P						
IPC-G-04	Empirische Forschungsmethoden ⁵⁾	5	P	S oder P						
Vertiefungsphase (10 ECTS-LP aus dem folgenden Katalog)										
IPC-V-01	Fähigkeitsmanagement ⁵⁾	5	P	S oder P						
IPC-V-02	Netzwerkmanagement ⁵⁾	5	WP	S oder P						
IPC-V-03	Verhandlungsführung ⁵⁾	5	WP	S oder P						
IPC-V-04	Risikomanagement und Compliance ⁵⁾	5	WP	S oder P						
Vertiefungsstrang (15 ECTS-LP entweder aus dem ökonomischen oder juristischen Strang)										
IPC-J-01	Europäische und völkerrechtliche Rechtsmethodik ⁵⁾	5	P	S oder P				JUR		
IPC-J-02	Europäisches Vertragsrecht und Vertragsgestaltung ⁵⁾	5	P	S oder P				JUR		
IPC-J-03	Unionsrechtliche Grundlagen des Vergaberechts ⁵⁾	5	P	S oder P					JUR	
IPC-Ö-01	Ökonomische Grundlagen ⁵⁾	5	WP	S oder P				OEC		

IPC-Ö-02	Bilanzen und Controlling ⁵⁾	5	WP	S oder P					OECE	
	Ein weiteres Modul aus der Vertiefungsphase ⁵⁾	5	WP	S oder P					OECE	
IPC-J-01	Europäische und völkerrechtliche Rechtsmethodik ⁵⁾	5	WP	S oder P				OECE		
IPC-A-01	Master-Thesis: Erstellung und Verteidigung	15	P	T & D ³⁾						

Tabelle 1: Studienverlauf IPC

Erläuterung Modulart	Erläuterung Prüfungsart
P – Pflichtmodul (bei hellerem Muster: Modul variabel einplanbar)	D = Disputation
WP – Wahlpflichtbereich (2 aus zwei Modulen)	S = Wissenschaftliche Hausarbeit, Präsentation der Ergebnisse und Mitarbeit in den Präsenzphasen
	P = Projektbericht zur PBL-Phase mit einem Umfang von 10 bis 25 Seiten
	T = Thesis

- 1) Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Auf der Grundlage des von der/dem Studierenden gewählten Problem Based Learning-Projektthemas empfiehlt die Dozentin bzw. der Dozent eine geeignete Methode aus dem Bereich des Moduls. Für diese Methode legen sie die geeignete Prüfungsart fest, die entweder in einem Projektbericht – insbesondere bei empirischen Methoden – oder einer Seminararbeit bestehen kann.
- 2) In allen Modulen gilt Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme gemäß § 10 Abs. 3 ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.
- 3) Die Bewertung der Disputation ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.
- 4) Unterrichtssprache ist Englisch
- 5) Unterrichtssprache ist Englisch oder Deutsch

Erläuterungen zu Tabelle 1

Module in der Grundlagenphase

Die Studierenden beginnen ihr Studium mit Modulen zur Vertiefung von Kenntnissen der Grundlagen der Führung in Behörden und anderen öffentlichen Beschaffungseinrichtungen wie auch der wissenschaftlichen Tätigkeit. Die Kenntnis von aktuellen Führungs- und Managementkonzepten ist auch für diejenigen, die ggfs. ein Erststudium mit ähnlichem Schwerpunkt absolviert haben, relevant.

Die Kenntnis von aktuellen Führungs- und Managementkonzepten ist auch für diejenigen, die ggfs. ein Erststudium mit ähnlichem Schwerpunkt absolviert haben, relevant. Das Modul „Führung und Management“ (IPC-G-01) vermittelt dementsprechend einen Überblick samt Reflexionsmöglichkeit eigener Erfahrungen mit besonderem Schwerpunkt der Führung in Verwaltungen. Das Modul „Beschaffungspolitik, -recht und -wirtschaft im europäischen Raum“ (IPC-G-02) führt in die generelle Thematik des Studiengangs ein. Hierin gewinnen die Studierenden einen Überblick über die Thematik des Studiengangs, seine vielfältigen disziplinären Perspektiven und die politische, ökonomische und koordinative Bedeutung trans- und internationaler Beschaffungsprojekte. Im Modul „Empirische Forschungsmethoden“ (IPC-G-04) werden die Grundlagen einerseits für die empirischen Anteile von Projekt- und Masterarbeiten *im* Studium gelegt, andererseits werden Teilnehmende für die Herausforderungen sensibilisiert, denen die Teilnehmenden in ihrem Berufsumfeld *nach* dem Studium begegnen, wenn sie gehaltvolle Untersuchungen („organizational inquiries“) zu empirischen

Phänomenen vornehmen. Das Modul „Projekt- und Innovationsmanagement“ (IPC-G-03) bieten einerseits ebenfalls eine Professionalisierung in einer Basiskompetenz, aber auch, insbesondere über das Thema Innovationsmanagement, einen ersten Einstieg in für die Beschaffung relevanten Spezifika.

Module in der Vertiefungsphase

Im Vertiefungsbereich des Studiengangs IPC werden vier thematisch zentrierte Module angeboten, von denen zwei absolviert werden müssen. Im Modul „Fähigkeitsmanagement“ (IPC-V-01) werden Kompetenzen zu einem strukturierten Planungsprozess erworben, der ausgehend von einer identifizierten Fähigkeitslücke (bspw. in Streitkräften) Bedarfe identifizieren und in konkrete Beschaffungsprojekte umsetzen lässt. Im Modul Netzwerkmanagement (IPC-V-02) werden Kompetenzen zur zielgerichteten Kollaboration in Innovationsnetzwerken und zu abgestimmtem Handeln in komplexen transorganisationalen Arbeitszusammenhängen erworben. Das Modul „Verhandlungsführung“ (IPC-V-03) legt einen Schwerpunkt auf Fragen der direkten Interaktion zwischen Verhandlungspartnern, auf Verhandlungsstrategien, sowie auf Bedingungen gelingender Kommunikation unter dem Blickwinkel interkultureller Verhandlungssettings. Im Modul „Risikomanagement und Compliance“ (IPC-V-04) werden Fragen der Steuerung von Risiken sowie der Integrität und Regelbefolgung in (Innovations-)Projekten bearbeitet. Mit diesen Modulen werden Kompetenzen adressiert, deren Erwerb für die Gewinnung von Handlungssicherheit in Beschaffungsprojekten zentral sind.

Die vielfältigen Wahlmöglichkeiten (zwei aus vier) in diesem Wahlpflichtbereich führt nach Aussage der Studiengangsleitung keineswegs in die Beliebigkeit, sondern ermöglicht den Studierenden sehr spezifische Schwerpunktsetzungen in Abhängigkeit vom vorhandenen bzw. angestrebten Kompetenzprofil. So ist beispielsweise eine Kombination aus „Verhandlungsführung“ und „Netzwerkmanagement“ insbesondere für jene Studierende interessant, die stark in die Gestaltung von „Außenbeziehungen“ mit vielen externen Partnern bei Beschaffungsprojekten involviert sind; andererseits betont etwa eine Kombination aus „Fähigkeitsmanagement“ sowie „Risikomanagement und Compliance“ die Herausforderungen der organisationsinternen Steuerung von Beschaffungsprojekten. Eine Kombination aus „Verhandlungsführung“ und „Risikomanagement und Compliance“ betont die Relevanz der Regeleinhaltung etwa bei Vertragsverhandlungen im internationalen und interorganisationalen Kontext; die Kombination „Fähigkeitsmanagement“ und „Netzwerkmanagement“ wiederum erlaubt eine Schwerpunktsetzung zur Koordination von Innovationsnetzwerken bei komplexen Beschaffungsprojekten.

Module in der Spezialisierungsphase

In der Spezialisierungsphase studieren die Studierenden einen von zwei Studiensträngen in Abhängigkeit von ihrem Erststudium. In diesem „X-Modell“ der Ergänzung von Kompetenzen kann es nach Aussage der HSU/UniBw H nicht das Ziel sein, aus Ökonominnen bzw. Ökonomen Volljuristinnen bzw. Volljuristen zu machen et vice versa. Jedoch sollen die auf den Anwendungsbereich internationales Beschaffungsmanagement notwendigen einführenden Kenntnisse vermittelt werden, so dass eine Orientierung auch in Fachfragen der jeweils anderen Disziplin möglich ist (vgl. Kapitel 2.1).

Der juristische Strang (für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler) fokussiert auf diejenigen Grundlagen, die Handlungssicherheit in den rechtlichen Agenden des Beschaffungsmanagements garantieren sollen. Dazu zählt in erster Linie ein Erwerb von rechtsmethodischen Kompetenzen zum Europa- und Völkerrecht im Modul „Europäische und internationale Rechtsmethodik“ (IPC-J-01). Daneben werden im Modul „Europäisches Vertragsrecht und Vertragsgestaltung“ (IPC-J-02) die rechtsvergleichenden und rechtsökonomischen Grundlagen des Vertrags- und Vergaberechts vermittelt. Schließlich behandelt das Modul „Unionsrechtliche Grundlagen des Vergaberechts“ (IPC-J-03) die Grundlagen von unionsrechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren und deren Ausstrahlung auf konkrete Vergabeverfahren im öffentlichen Bereich.

Der ökonomische Strang führt Juristinnen und Juristen in die ökonomische Denkweise ein. Hier sind in einem Wahlpflichtbereich drei aus vier Modulen auszuwählen. Zunächst können sich Teilnehmende im Modul „Ökonomische Grundlagen“ (IPC-Ö-01) mit der ökonomischen Argumentationslogiken, den Mechanismen individuell rationalen Wahlverhaltens sowie dessen Rahmung durch institutionelle Arrangements vertraut machen. Sodann stehen betriebswirtschaftliche Kernprinzipien im Vordergrund, die für Beschaffungsprojekte von besonderer Bedeutung sind. Im Modul „Bilanzen und Controlling“ (IPC-Ö-02) werden die Grundlagen quantifizierender Steuerung von Projekten sowie Grundkenntnisse in der Bilanzanalyse vermittelt; Ziel ist es, ökonomische Urteilskraft in projekt- und unternehmensbezogenen Fragestellungen zu entwickeln. Um Juristinnen und Juristen eine Vertiefung in den sehr spezifischen Fragen des europäischen Beschaffungsrechts zu ermöglichen, welche sie nicht notwendigerweise im juristischen Studium erlangen konnten, gehört das Modul „Europäische und völkerrechtliche Rechtsmethodik“ (IPC-J-01, Beschreibung s.o.) ebenfalls zum Wahlpflichtbereich. Schließlich haben Studierende des ökonomischen Strangs auch noch die Möglichkeit, ein weiteres, bislang nicht absolviertes Modul aus dem Wahlpflichtkatalog der Vertiefungsphase (Module IPC-V-01 bis -04) zu wählen. Dies ermöglicht den Studierenden, die ein juristisches Erststudium haben, ihre Kompetenzen durch Absolvieren eines der eher auf koordinative und organisatorische Fragen ausgerichteten Module sinnvoll zu ergänzen.

Modul in der Abschlussphase

Den Abschluss des Studiums bildet das Master-Modul mit der Master-Thesis (Modul IPC-A-01). In dem 15-ECTS-LP-Modul bearbeiten die Weiterbildungsstudierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung selbstständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden und entsprechend den Vorgaben der guten wissenschaftlichen Praxis mit dem Ziel, eine gehaltvolle Masterarbeit im Umfang von mindestens 60 Seiten zu verfassen. Die anschließend erfolgende Disputation soll nicht zuletzt ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Kommunikation belegen.

Lehr- und Lernformen

Der Studiengang IPC wird aus rechtlichen Gründen vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der HSU/UniBw H angeboten. Die Module sind nach einem für alle weiterbildende Studiengänge der HSU/UniBw H üblichen Muster gegliedert, das im Modulhandbuch als ZWW-Standardmodell bezeichnet wird. Jedes Modul mit Ausnahme des Mastermoduls umfasst zwei Präsenzphasen von je drei Tagen, die den Charakter von Vorlesungen, ergänzt um Gruppenarbeit, Diskussionen, Gastvorträge, Rollenspiele je nach Themenstellung und didaktischer Feinkalibrierung des Moduls haben. Die Präsenzphasen werden – sofern nicht in den Online-Raum verlegt – in den Räumlichkeiten der HSU/UniBw H durchgeführt, können aber auch themenbezogen an anderen Orten stattfinden (Berlin, Wien).

Die erste Präsenzphase dient der Einführung in ein Thema, der Vermittlung theoretischer Grundlagen, der Einübung und ersten Fallbearbeitungen. Zwischen den beiden Präsenzphasen liegt eine im Durchschnitt achtwöchige Blended-Learning-Phase, in der die Studierenden Projekte aus ihrem beruflichen Umfeld – insbesondere aus dem internationalen Beschaffungsmanagement– bearbeiten und wissenschaftlich fundieren. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel in divers zusammengesetzten Arbeitsgruppen von drei bis fünf Studierenden. Die Projekt/Blended-Learning-Phase (PBL-Phase) wird durch die Online-Lernumgebung ILIAS der HSU/UniBw H und durch virtuelle Kooperationstools wie MS Teams unterstützt. Die tutorielle Betreuung wird in der Regel durch die Lehrenden aus den Präsenzphase geleistet.

Der zweite Präsenzblock dient der Reflexion, Vertiefung und Erweiterung auf der Grundlage der in der PBL-Phase gesammelten Erfahrungen. Dabei werden zunächst vorläufige Ergebnisse der Projektarbeit durch die Arbeitsgruppen vorgetragen und im Plenum zur Diskussion gestellt. Ergänzend, teilweise in Abhängigkeit von den Schwerpunktsetzungen in den Projektarbeiten, werden weitere Themen vertieft behandelt. Die Auswahl der Inhalte der zweiten Präsenzphase wird in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden vorgenommen.

Der zweiten Präsenz folgt die letzte Phase mit der endgültigen Ausarbeitung der Projektarbeit samt anschließendem Feedback durch die Lehrpersonen/Prüfenden. Mitunter ist dem Modul eine kurze

Phase des Selbststudiums vorgeschaltet, in denen sich die Studierenden literaturbasiert mit der Modulthematik auseinandersetzen und die als Teil der PBL-Phase gilt.

Im Studium sind keine distinkten Praxisphasen vorgesehen, wenngleich die Arbeit an Projekten in den PBL-Phasen der einzelnen Module durchaus auf praxisrelevante Lerninhalte fokussiert.

Die genaue zeitliche Gliederung des ZWW-Standardmodells ist in Tabelle 2 abgebildet.

Phase	Dauer	Arbeitsaufwand pro Tag bzw. Woche	Stunden insgesamt
Präsenzphase I	3 Tage	8 Stunden/Tag	24
Projektarbeit (Blended Learning Phase)	8 Wochen	10 Stunden/Woche (kann z.T. nach der zweiten oder vor der ersten Präsenzphase stattfinden)	80
Präsenzphase II	3 Tage	8 Stunden/Tag	24
Stunden			128

Tabelle 2: Struktur eines Standard-Weiterbildungs-Moduls

Didaktische Prinzipien

Nach Aussage der Lehrender der HSU/UniBw H folgt der didaktische Grundgedanke in der Weiterbildung den Anforderungen durch die spezifische Zielgruppe in den Studiengängen. In aller Regel sind die Weiterbildungsstudierenden der Universität Personen mittleren Alters (35-50 Jahre), die reichhaltige berufsfeldspezifische Erfahrung haben. Das gilt auch und insbesondere für die Zielgruppe des IPC.

Das didaktische Konzept in der Weiterbildung setzt daher auf eine strikt von den Teilnehmenden ausgehende Gestaltung von Lehreinheiten (studierendenzentrierte Lernen). Als „Inputs“ bezeichnete, eher lehrendenzentrierte Methoden der Wissensvermittlung laufen daher erfahrungsgemäß so ab, dass der Kompetenzerwerb stets im Dialog zwischen Lehrperson und Studierenden erfolgt und in einer Kontrastierung von wissenschaftlichen Konzepten mit den berufsfeldspezifischen Erfahrungen der Teilnehmenden mündet. Über den Modulverlauf hinweg eskaliert zudem der Anteil der selbständigen Erarbeitung auch der wissenschaftlich-konzeptionellen Grundlagen seitens der Studierenden. Die Rolle der Lehrenden verändert sich dadurch von der einer Expertin bzw. eines Experten zu „Lerncoaches“.

Das wesentliche Kriterium für die Auswahl der Lehrenden durch Universität, Fakultät bzw. das ZWW ist nach Aussage der Lehrenden daher, dass sie mit dieser veränderten Rollenanforderung kompetent umgehen können. Entsprechende Feedbackstrukturen und Instrumente der Qualitätssicherung (vgl. Kapitel II.2.3 und II.2.4) sichern diesen Rollenwandel ab, wie die HSU/UniBw betont.

Online-Lehre

Die COVID-19-Krise hat dazu geführt, dass sämtliche Lehrveranstaltungen an der HSU/UniBw H in den Online-Raum verlegt werden mussten – so auch in den weiterbildenden Studiengängen. An der Universität wird für die Online-Lehre durchweg die Kommunikationsplattform MS Teams genutzt, ergänzt durch die Lernplattform ILIAS, die bereits auch in Vor-Pandemiezeiten zum Einsatz gekommen ist. Auch die Weiterbildungsstudierenden erhalten ausnahmslos Zugang zu den Ressourcen, die das universitätseigene Rechenzentrum zur Verfügung stellt, und sind vollwertige „Mitglieder der Organisation“ in der Logik der MS Teams Plattform. Das ermöglicht ihnen selbst virtuelle Räume einzurichten und sie beispielsweise für Gruppenarbeiten o.ä. zu nutzen, ebenso wie sie die Selbstgestaltungsmöglichkeiten der Plattform ILIAS nutzen können.

Die Erfahrungen mit der Online-Lehre an der HSU/UniBw H während des Lockdowns spiegeln die Erfahrungen an vielen anderen Universitäten weltweit. Der Erleichterung dadurch, dass insbesondere internationale Studierende nicht anreisen müssen, steht nach Aussage der Lehrenden ein „Verlust der Unmittelbarkeit“ gegenüber. Die HSU/UniBw H ist daher bestrebt, auch und gerade in der Weiterbildung wieder auf Präsenzformate zu wechseln. Dies gilt umso mehr als Ziel für den Studiengang IPC, weil die Vernetzung der Teilnehmenden über professionsbezogene, nationale und kulturelle Grenzen hinweg ein wesentlicher Nebeneffekt des Studiums sein soll. Daneben sind einige Module, z.B. „Verhandlungsführung“ schon aus didaktischen Überlegungen heraus nur unter gravierenden didaktischen Einschränkungen im Online-Format durchzuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul zehn Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Eingangsqualifikationen

Das Gutachtergremium hatte zunächst Bedenken, dass die Eingangsqualifikationen nicht einschlägig genug wären, weil den Studierenden nur die Behördensozialisation und das Betätigungsfeld im Vergabe- und Vertragsrecht gemein wären. Insbesondere die Zulassung auch von Nicht-Wirtschaftlerinnen/Juristinnen bzw. Nicht-Wirtschaftler/Juristen zum Studiengang IPC sah das Gutachtergremium kritisch vor dem Hintergrund, dass die HSU/UniBw H nicht selber die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vornimmt, sondern nur die formellen Voraussetzung überprüft. Die Leitung des ZWW und die Lehrenden versicherten jedoch aufgrund der Erfahrungen anderer Weiterbildungsstudiengänge, dass die Furcht unbegründet wäre. Im Weiterbildungsstudiengang zu Staatsfinanzen

wären bspw. zuletzt auch Informatikerinnen und Informatiker des Bundesministeriums der Finanzen unter den Studierenden gewesen, wobei eine Kandidatin Bestnoten erzielt hätte. Eine Auswahlsetzung wäre zwar geplant gewesen, wurde aber nicht weiter verfolgt, weil die entsendenden Behörden eine Bestenauslese vornehmen würden. Zudem würden sich die Studierenden mit einem nichtwirtschaftlichen bzw. nichtjuristischen akademischen Hintergrund vor dem Studium verstärkt einlesen, so dass sich die Unterschiede zwischen den Wirtschaftlerinnen/Juristinnen bzw. Wirtschaftlern/Juristen einerseits und Studierenden mit anderen Studienabschlüssen bislang nicht in Modulnoten anderer Weiterbildungsstudiengänge niederschlagen würden. Sollten sich hier Unstimmigkeiten ergeben, würde das ZWW entweder über den Behördenaustausch oder durch extracurriculare Maßnahmen nachsteuern wollen. Das Gutachtergremium folgt dieser Argumentation weitgehend. Sollte es hier jedoch zu Defiziten kommen, so sollte die HSU/UniBw H Blockkurse/Einführungskurse für Studierende mit nichtwirtschaftlichen bzw. nichtjuristischen ersten Studienabschlüssen einführen. Die hierfür notwendigen Vorkehrungen sind bereits in der SPO mit dem Anhang 2 getroffen worden, der mögliche Brückenmodule aufführt.

Studienstruktur und -Inhalte

Die Studienstruktur des Studiengangs IPC folgt dem Rational aller ZWW-Studiengänge: Es gibt den Grundlagen-, Vertiefungs-, Spezialisierungs- und Abschlussbereich – idealerweise hat jeder Bereich 15 ECTS-Punkte und dauert ein Trimester. Diese Struktur ist an uns für sich geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen.

Um die heterogene Studierendenschaft abzuholen, hat die HSU/UniBw H gegenüber der ursprünglichen Planung das Modul „Beschaffungspolitik, -recht und -wirtschaft im europäischen Raum“ (IPC-G-02) im ersten Trimester des Grundlagenbereichs eingeführt – wodurch der Grundlagenbereich auf 20 ECTS-LP zu Lasten des Vertiefungsbereich von nunmehr 10 ECTS-LP vergrößert wurde. Auch weitere Module wurden extra für den Studiengang IPC entwickelt wie bspw. das Modul „Fähigkeitsmanagement“ im zweiten Trimester. Das Gutachtergremium ist erfreut, dass mit dem Modul (IPC-G-02) eine Ankerveranstaltung neben der für alle ZWW-Studiengänge obligatorischen Veranstaltung „Führung und Management“ (IPC-G-01) geschaffen worden ist.

Inhaltlich ist der Studiengang IPC sehr breit aufgestellt. Die vorgesehenen Module erstrecken sich von Management- und Forschungsfähigkeiten über rechtliche und ökonomische Themen bis hin zu Soft Skills wie der Verhandlungsführung. Diese Breite in einem vergleichsweise kurzen Studiengang von 60 ECTS-LP unterzubringen führt zwangsläufig zu Prioritäten und Verkürzungen – auch in Abhängigkeit von den Schwerpunkten der Lehrenden. Insgesamt sind die Inhalte weitgehend gut auf die Qualifikationsziele abgestimmt. Dennoch sieht das Gutachtergremium Verbesserungspotential, das auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen ausgeschöpft werden kann, bspw. durch genauere Fokussierung der Modulinhalte.

In den rechtlichen Lehrinhalten sollten europäische und völkerrechtliche Rechtsmethodik, europäisches Vertragsrecht und Vertragsgestaltung sowie unionsrechtliche Grundlagen des Vergaberechts in gleichem Umfang angeboten werden. Der Lehrinhalt der Rechtsmethodik ist sowohl für juristisch vorgebildete als auch solche Studiengangteilnehmer aus anderen Fachrichtungen sinnvoll und laut Studienplan für die Spezialisierungsphase angedacht. Mit Blick auf die praktische Verwertbarkeit der hier vermittelten Erkenntnisse würde es für das Gutachtergremium plausibler erscheinen, einen geringeren Schwerpunkt auf die Vermittlung rechtsmethodischer Kenntnisse zu legen. Auch die Vermittlung von Rechtsprinzipien zum europäischen Vertragsrecht spielt für die Durchführung von Vergabeverfahren in dem hier betrachteten Rahmen keine zentrale Rolle. Kooperative Beschaffungen, wie sie Gegenstand des Studiengangs sein sollen, werden in der Praxis stets dem juristischen Regime einzelner Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der beteiligten Bündnisstaaten auf Nato-Ebene folgen. Ein spezifisches supranationales Zivilrecht existiert nicht. Es existieren jedoch erprobte und langjährig in der Praxis eingeübte Kollisionsregeln der einzelnen Staaten, so dass grundsätzlich eher das internationale Privatrecht als Lehrgegenstand bedeutend erscheint als das europäische Vertragsrecht. Hierbei ist einzuräumen, dass auch die europäischen Kollisionsvorschriften Teil des internationalen Privatrechts sind. Sollte dies mit „europäisches Vertragsrecht“ intendiert sein, liegt hierin grundsätzlich ein begrüßenswerter Ansatz.

Die unionsrechtlichen Grundlagen des Vergaberechts müssen zweifelsfrei vermittelt werden. Hier ist indes ebenfalls von Bedeutung, dass die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Beschaffung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/81 EG) in den nationalen Rechtsordnungen jeweils umgesetzt worden sind. Auch gibt es zahlreiche Spezifika und Besonderheiten in den nationalen Beschaffungsordnungen. Insbesondere die Frage, wie die einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit der Bestimmung des Artikel 346 AEUV umgehen, spielt für die hier betrachteten Vergabeprojekte eine zentrale Rolle. Ob und in welchem Ausmaß dieses Wissen vermittelt wird, ist dem Studienplan nicht zu entnehmen, nach Ansicht des Gutachtergremiums ist dies jedoch unabdingbar.

Die Vergabepaxis wurde im Studienverlaufplan ursprünglich kaum angesprochen, wird aber nach Aussage der Lehrenden im neuen Modul „Beschaffungspolitik, -recht und -wirtschaft im europäischen Raum“ (IPC-G-02) mit abgedeckt werden. Das Gutachtergremium sieht gerade in der fallstudienbasierten Vermittlung vergabepraktischen Wissens ein zentrales Element, um den Erfolg des Studiengangs zu gewährleisten. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, dass vergabepraktisches Wissen auch über das Modul IPC-G-02 fallstudienbasiert vermittelt werden sollte.

Der wirtschaftliche Bereich scheint aus Sicht des Gutachtergremiums in Hinblick auf den Studiengegenstand schwächer ausgebildet zu sein als der juristische Bereich. Neu für den Studiengang IPC entwickelt wurden die Module „Projekt- und Innovationsmanagement“ in der Grundlagenphase und die Module „Netzwerkmanagement“, „Verhandlungsführung“ und „Risikomanagement und Compliance“ in der Vertiefungsphase, die betriebswirtschaftliche Qualifikationen behandeln. Einschlägiger

in dieser Phase des Studiums ist das Wahlpflichtfach „Fähigkeitsmanagement“, das ursprünglich als Pflichtmodul vorgesehen worden war, im Zuge der Einfügung des Grundlagenmoduls (IPC-G-02) aber zum Wahlpflichtmodul herabgestuft worden ist. Es wird sich zeigen, ob aufgrund des Grundlagenmoduls (IPC-G-02) das Modul „Fähigkeitsmanagement“ nicht mehr für alle Studierenden verpflichtend eingerichtet werden soll, das Gutachtergremium würde es jedenfalls begrüßen, wenn es weiterhin als Pflichtmodul angeboten werden würde.

Anstelle allgemeiner und spezieller Aspekte der Betriebswirtschaftslehre – wie bspw. im ökonomischen Strang das Modul „Bilanzen und Controlling“ – zu lehren, ist aus Sicht des Gutachtergremiums eine stärker volkswirtschaftliche Perspektive von Nöten. Insbesondere wenn sich der Studiengang für französische Beschaffungsperspektiven öffnen soll, ist ein institutionenökonomischer Blick vorteilhaft. Ein Modul „Internationale Wirtschafts- und Finanzpolitik“ könnte diese Perspektive gut vermitteln und auch Aspekte interkultureller Wirtschaft mit abdecken. Denn interkulturelle Kompetenzen spielen im europäischen Beschaffungswesen eine sehr bedeutende Rolle. Hier sollte aus Sicht des Gutachtergremiums im Modul „Führung und Management“ bzw. in den anderen Modulen, welche Führungskompetenzen vermitteln, die interkulturellen Kompetenzen nicht zu kurz kommen. Die Studiengangsleitung versicherte dem Gutachtergremium jedoch, dass interkulturelle Kompetenzen als „Querschnittsthema“ Teil und Gegenstand vieler Module sind wie bspw. dem bereits genannten Modul „Führung und Management“, in „Projekt- und Innovationsmanagement“, in „Verhandlungsführung“ sowie in „Risikomanagement und Compliance“. Das Gutachtergremium regt daher an, diesen Aspekt bei einer künftigen Revision des Modulhandbuchs stärker zur Geltung zu bringen, da sich dort bislang nur implizite Hinweise finden.

Da der Studiengang IPC noch nicht gestartet ist und durch die Corona-Pandemie bedingt von einem regelhaften Studienbetrieb bislang noch nicht die Rede sein kann, fehlen Erfahrungswerte bezüglich der Zielgruppe (Inwieweit verfügen die Studierenden tatsächlich über einen juristisch/ökonomischen Hintergrund?) und der inhaltlichen Passung auch in Hinblick auf die spätere Verwendung der Absolventinnen und Absolventen. Insofern sieht das Gutachtergremium in den o. g. Vorschlägen zur Verbesserung Anregungen, den Studiengang IPC in den kommenden Jahren entlang der aufgezeigten Linien weiterzuentwickeln. Gravierende Defizite, die Auflagen nach sich ziehen müssten, sieht das Gutachtergremium auch aufgrund fehlender Erfahrungswerte zu diesem Zeitpunkt nicht. Auch den Verzicht auf Praxisphasen im Studiengang IPC bewertet das Gutachtergremium als nicht problematisch, da die Studierenden den Studiengang IPC bereits berufsbegleitend studieren und berufliche Expertise durch das studierendenzentrierte Lernen in den Studiengang einfließt.

Digitale Lehre

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen weitgehend der juristischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fachkultur und sind auf das Studienformat eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs angepasst, weil durch die beiden Präsenzphasen mit eingeschobener Blended-Learning-Phase eine optimale Betreuung gewährleistet werden kann. Die Online-Möglichkeiten, welche durch die Corona-Pandemie entstanden sind, ergänzen hierbei das Angebot, sich auch jenseits der Präsenzphasen austauschen zu können. Die IT-Ausstattung der HSU/UniBw H war vor der Pandemie schon sehr gut (vgl. Kapitel II.2.2.4), weshalb der Studienbetrieb schnell in den Online-Modus wechseln konnte. Das Gutachtergremium kann sich sehr gut vorstellen, dass neben der Wiederaufnahme der Präsenzphasen auch weitere digitale Lehrelemente in einer Hybrid-Lösung erhalten bleiben, zumal wenn bspw. aus dienstlichen Gründen Studierende kurzfristig ausfallen sollten oder Besuche bei der NATO oder in Berlin digital einfacher zu realisieren sind.

Die Studierenden werden durch Gruppenarbeit aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die HSU/UniBw H baut dabei auf die vorhandenen Selbstorganisationsfähigkeiten der Studierenden auf, die ihre Projektarbeiten untereinander koordinieren und entwickeln. Bspw. haben sich digitale Kleingruppen in Selbstarbeitsräume während der Corona-Pandemie bewährt. Durch die Wahlpflichtmodule, die Projektauswahl und die Verbindung der Projekte mit der eigenen beruflichen Praxis eröffnet der Studiengang IPC hinreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Vergabepraktisches Wissen sollte fallstudienbasiert vermittelt werden.
- Die volkswirtschaftlichen Anteile, insbesondere Institutionenökonomie und internationale Wirtschaft(spolitik), sollten gegenüber betriebswirtschaftlichen Anteilen ausgebaut werden.
- Die Darstellung der in den Modulen „Führung und Management“, „Projekt- und Innovationsmanagement“, „Verhandlungsführung“ sowie „Risikomanagement und Compliance“ gelehrt interkulturelle Kompetenzen sollte in den jeweiligen Modulbeschreibungen verbessert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich ist im Studiengang IPC kein Auslandssemester oder -praktikum vorgesehen. Allerdings ist von vornherein die Veranstaltung von Modulen an zwei Standorten angedacht – Hamburg einerseits und Wien bzw. Berlin andererseits. In der weiteren Entwicklung des Studiengangs und in Abhängigkeit von der Einbeziehung von Studierenden aus anderen EU-/EWR-Staaten können weitere Standorte hinzukommen.

Studentische Mobilität im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 4 wird jedoch durch die Regelung in der SPO (§ 9 Abs. 1 und 2) ermöglicht, die den Wechsel zwischen Hochschulen/Hochschultypen bzw. die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang ist mit Auslandssemestern oder -praktika nicht vereinbar. Jedoch ist der Studiengang IPC mobilitätsfördernd eingerichtet, weil die Zugangsvoraussetzungen relativ frei gehalten sind und keine disziplinäre Verengung verlangen (vgl. Kapitel I.3). Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention und die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (vgl. Kapitel I.7). Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation der Weiterbildung an der HSU/UniBw H obliegt dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW), das eine zentrale Einrichtung der Universität ist. Mit dem Gründungserlass des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) sowie in dessen Satzung wurde geregelt, dass sämtliche Lehraufgaben in der Weiterbildung in genehmigter Nebentätigkeit ausgeübt werden. Der Studiengang IPC bindet also keine Kapazitäten, welche für die grundständige Lehre an der HSU/UniBw H vorgesehen sind, und konkurriert nicht mit sonstigen Studienangeboten. Die Lehre im Studiengang IPC wird somit vom Personal über das normale Lehrdeputat und die Dienstaufgaben in der Forschung hinaus erbracht. Gleiches gilt selbstverständlich für Lehrpersonal, das von außerhalb der HSU/UniBw H kommt und in den Lehrbetrieb im IPC eingebunden wird.

Die Lehrenden für den Studiengang IPC werden im Wesentlichen durch Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der HSU/UniBw H gestellt. In der Fakultät sind 43 Professorinnen und Professoren sowie rund 130 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig (Stichtag 01.01.2021). Die Fakultät gliedert sich in die sechs Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre (13 Professuren), Volkswirtschaftslehre (9 Professuren), Mathematik/Statistik (4 Professuren), Sozialwissenschaften (8 Professuren) sowie Rechtswissenschaften (8 Professuren) und Verwaltungslehre (2 Professuren).

Elf der habilitierten Mitglieder der WiSo-Fakultät sind an der Lehre im Studiengang IPC federführend beteiligt, dazu ein Kollege aus der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Die Professorinnen und Professoren haben in aller Regel reichhaltige Erfahrungen in der Weiterbildung und kennen deren didaktische Herausforderungen.

Alle Professuren sind im Entwicklungsplan der Universität dauerhaft verankert; für den Zeitraum der beantragten Akkreditierung sind keine Vakanz absehbar, die die Durchführung des Studiengangs gefährden. Vielmehr befinden sich nach Aussage der HSU/UniBw H weitere Professuren im Ausschreibungsprozess, deren Widmung derart ist, dass auch sie zum Studiengang IPC substantziell beitragen können. Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen erfolgt durch Einbeziehung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Basis einer Lehrbeauftragung, beispielsweise bei der tutoriellen Betreuung von PBL-Projekten.

Der Anteil der Lehre im Studiengang IPC, die durch Professorinnen und Professoren abgedeckt wird, ist vergleichsweise sehr hoch (>70%). Alle Modulverantwortungen liegen bei Kolleginnen und Kollegen aus dem Hause, mit der Ausnahme der stark berufsfeldbezogenen Module „Fähigkeitsmanagement“ und „Verhandlungsführung“.

Neben den hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten werden Vortragende aus anderen Bereichen (Universitäten, Ministerien, Verwaltungen, Industrie, Politik, NGOs etc.) sowie Spezialistinnen bzw. Spezialisten aus dem Bereich des internationalen öffentlichen Beschaffungsmanagements eingebunden. Bereits in der Entwicklungsphase des Studiengangs IPC ist es gelungen, eine Kooperation mit dem international renommierten Europa-Kolleg Hamburg zu begründen, die der Varietät der Lehre im IPC zugutekommt. Weitere solche Kooperationen auf Ebene des Engagements von Expertinnen und Experten als Lehrende im IPC sind in Vorbereitung.

Die hauptamtlich Lehrenden können an Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungsmöglichkeiten der Fakultät WISP, der HSU/UniBw H und des Landes Hamburgs (bspw. am Zentrum für Weiterbildung (ZFW) der Universität Hamburg) teilhaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum des Studiengangs IPC durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, das durch das übliche strukturierte Berufungsverfahren an Universitäten berufen wurde. Für den Studiengang IPC hat sich eine ausreichende Zahl von Professorinnen und Professoren gemeldet, über ihr Deputat hinaus Lehre zu halten, so dass es hier zu keinen Einschränkungen im Lehrbetrieb während des künftigen Akkreditierungszeitraums kommen sollte.

Vor dem Hintergrund der Interdisziplinarität gewinnt der Studiengang IPC dadurch an Wert, dass eine möglichst große Praxisnähe auch in der Auswahl der Lehrkräfte abgebildet wird. Dies ist beabsichtigt und zu begrüßen. Die Lehrkräfte sollen universitätsseitig die Bandbreite des Wirtschaftsrechts und verwaltungs- sowie sozialwirtschaftlichen Themenspektrums abdecken. Hier könnte ergänzend ein zusätzlicher technischer Schwerpunkt erwogen werden. Dies ist zwar schwierig, weil die Varianz technischer Lösungen in Sicherheits- und Verteidigungsprojekten sehr groß ist (z. B. von Informationstechnologie bis hin zu persönlicher Ausrüstung oder Fahrzeugbau). Gleichwohl ist das Schnittstellenverständnis auch in dieser Hinsicht wichtig und sollte Berücksichtigung in der Auswahl der Lehrkräfte finden. Der Rückgriff auf Lehrkräfte aus der Wirtschaft und Verwaltung ist auch in diesem Zusammenhang förderlich, die Zusammenarbeit mit dem Europa-Kolleg Hamburg unbedingt zu begrüßen. Über die Anzahl der mittelfristig verfügbaren Lehrbeauftragten kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Prognose abgegeben werden, eine Gefährdung der Studierbarkeit durch zu wenig Lehrbeauftragte ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Gutachtergremium jedoch nicht ersichtlich. Da die Lehrbeauftragten ausgewiesene Spezialisten sein sollen, würde das Gutachtergremium begrüßen, wenn die Selektion ebenfalls durch einen strukturierten Auswahlprozess vorgenommen werden würde.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und machen nach Angaben der HSU/UniBw H auch hinreichend davon Gebrauch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Administrative Betreuung und fakultäre Unterstützung

Mit Gründung des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) im Jahr 2013 wurde eine zentrale Einrichtung der HSU/UniBw H für die Organisation und kontinuierliche Entwicklung der Weiterbildungsagenden der Universität geschaffen. Dem ZWW obliegen vor allem die Aufgaben der strategischen Entwicklung des Weiterbildungsbereichs, der Sondierung von Marktchancen, der administrativen Umsetzung der eingerichteten Weiterbildungsangebote, der Qualitätssicherung in den weiterbildenden Studiengängen sowie des regelmäßigen Austauschs mit Kooperationspartnern und universitären Gremien. Die Kapazitäten der Fakultät bzw. Universität werden daher durch den administrative bzw. organisatorischen Workload wenig bis gar nicht belastet.

Im ZWW sind drei Personen für die wissenschaftsorganisatorische Umsetzung aller weiterbildenden Studiengänge verantwortlich. Neben einer Geschäftsführung sind eine Studienprogrammkoordination sowie eine Teamassistenz (jeweils Vollzeitäquivalente) eingerichtet. Hilfskräfte unterstützen bei der Realisierung von Präsenzen. Darüber hinaus steht der nebenamtlich tätige Vorstand des ZWW satzungsgemäß jederzeit zur Handhabung übergreifender Fragestellungen zur Verfügung.

Die Kooperation mit der den Studiengang IPC tragenden WiSo-Fakultät ist sehr eng; der Vorsitz im Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Studiengänge der Fakultät wird in Personalunion durch den Vorstand ZWW ausgeübt. Fakultät und akademischer Senat werden regelmäßig, mindestens jährlich über die Entwicklung im Weiterbildungsbereich informiert. Außerdem sind sie für die Genehmigung bzw. Kenntnisnahme von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern der weiterbildenden Studiengänge eingebunden.

Studienberatung und -service

Das ZWW arbeitet nach dem Prinzip des „one face to the customer“ und ist auch außerhalb üblicher Öffnungszeiten erster Ansprechpartner für alle studentischen Fragen, kanalisiert sie im Zweifelsfall und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Dafür ist ein zentraler „Organisationsbriefkasten“ eingerichtet (zww-info@hsu-hh.de). Fachlich-inhaltliche Studienberatung erfolgt nach Maßgabe der Nachfrage durch die Studierenden und nach Charakter des Beratungsbedarfs entweder in den einzelnen Fachprofessuren, durch die Studienprogrammleitung, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die weiterbildenden Studiengänge, das Prüfungsamt oder auch durch den Vorstand des ZWW. Im weiteren Sinne stehen den Studierenden das Prüfungsamt, Ombudspersonen sowie die zahlreichen Kontaktstellen des Hilfenetzes der Universität (<https://www.hsu-hh.de/hilfenetz/>) zur Verfügung. Sämtliche Kontaktdaten sind jederzeit auf der Homepage der Universität einsehbar.

Sachliche Ausstattung

Die HSU/UniBw H verfügt über eine Aula (300 Personen bei parlamentarischer Bestuhlung, 500 Personen bei Bestuhlung ohne Tische), 6 Hörsäle (70-190 Personen) und 27 Seminarräume (26-80 Personen). Alle Räume sind mit Beamer, Medientechnik und Mikrofonanlage ausgestattet. Zusätzlich steht der Fakultät WiSo ein Seminarraum mit Beamer und einer Kapazität von 15-20 Plätzen zur Verfügung. Außerdem steht für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Vorträgen mit IT-bezogenem Inhalt ein PC-Pool der Fakultät WiSo mit 24 Geräten zur Verfügung.

Die Universitätsbibliothek (UB) ist eine zentrale Einrichtung der HSU/UniBw H zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium. Sie ist – außerhalb der Pandemie-Lockdowns – täglich bis in den späten Abend bis 22 Uhr geöffnet und bleibt nur an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der gesamte gedruckte Bestand ist systematisch aufgestellt, frei zugänglich und über die Selbstverbuchung unkompliziert entleihbar. Studierende der HSU/UniBw H zahlen keine Mahn-, Vormerk- oder Fernleihgebühren. Es existiert, wie auch sonst auf dem Campus, flächendeckend WLAN. Insgesamt zählt die Bibliothek dreihundert Benutzerarbeitsplätze; fünfzig davon sind mit PCs ausgestattet. Scan- und Druckstationen ermöglichen vielfältige Dienste wie Scan-to-Mail, Scan-to-USB oder Follow me-Printing. Für die Recherche insbesondere digitaler Medien bietet die Bibliothek ihren Nutzerinnen und Nutzern die beiden Suchmaschinen „Summon“ und „Primo“ an. Der Literaturretat beläuft sich auf etwa 1,4 Millionen Euro. Mit dieser, gemessen an der Anzahl der Studierenden, vergleichsweise komfortablen finanziellen Ausstattung ist die Bibliothek in der Lage, den besonderen Anforderungen der HSU/UniBw H Rechnung zu tragen. Der fortschreitende und konsequente Übergang zur digitalen Bibliothek ermöglicht es, sowohl die Medienverfügbarkeit im Vergleich zur klassischen, papierbasierten Bibliothek zu vervielfachen, als auch den notwendigen räumlichen Anforderungen an eine moderne Informationseinrichtung gerecht zu werden. Die UB ist eingebunden in nationale Erwerbungsconsortien und nimmt mit hoher Priorität an den DFG-geförderten National- und Allianzlizenzen teil. Die Bibliothek bietet – auch online – Kurse zur Förderung der Informationskompetenz an.

Über ein Campus-Management-System (CMS) können die Studierenden ihre Module rechnergestützt administrieren (z.B. An- und Abmeldungen zu Kursen und Prüfungen, Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse). Eine Präsenz vor Ort ist dafür nicht notwendig, VPN-Tunnel ermöglichen den Zugriff. Der Helpdesk des Rechenzentrums unterstützt bei etwaigen Problemen. Über die Lernplattform ILIAS können Dozierenden fachliche Inhalte (Kursinhalte, erforderliche Literatur als e-Books oder Literaturlisten, E-Learning-Lernmodule, Videomitschnitte gehaltener Veranstaltungen etc., Foren mit Informationen zu Veranstaltungen, Quizzes etc.) bereitstellen. Es besteht über ILIAS aber auch die Möglichkeit zu einer Interaktion zwischen Lehrpersonal und Studierenden oder letzteren untereinander (Fragen- und Antworten-Seiten, Foren, Chatfunktion). Das Medienzentrum der Universität unterstützt sowohl Lehrende wie auch Studierende bei Gestaltungsfragen.

Im Rahmen eines Onboarding-Tags zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in alle wesentlichen Funktionen der genannten administrativen und lernbezogenen Systeme und die Zuständigkeiten eingewiesen. FAQ-Listen, Streams, Online-Chats (Bibliothek) und die klassischen Kommunikationsmedien ermöglichen darüber hinaus eine schnelle Orientierung für die Studierenden.

Finanzielle Ausstattung

Laut Gründungsbeschluss und Vorschriftenlage darf durch die Durchführung weiterbildender Masterprogramme der HSU/UniBw H keine finanziellen Ressourcen beansprucht werden. Das bedeutet, dass die Weiterbildungsstudiengänge entweder durch institutionelle Partner vollfinanziert oder aber durch Zahlung individueller Studienbeiträge getragen werden müssen. Der Ansatz für die Beiträge beträgt 200 Euro pro ECTS-LP pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, das bedeutet eine Summe von 12.000 Euro für das gesamte Studium.

Weil die Gewinnung von Studierenden ‚auf dem freien Markt‘ einen bedeutenden Personaleinsatz erforderlich macht, liegt der Schwerpunkt in der Weiterbildung an der HSU/UniBw H auf der Etablierung von Programmen in Zusammenarbeit mit institutionellen Partnern. So ist es auch im Fall des Studiengangs IPC: Hier sind das deutsche Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das österreichische Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) institutionelle, d.h. finanzierende Partner.

Kooperationsverträge bzw. Verwaltungsvereinbarungen mit den beiden Ministerien sichern die Übernahme der Kosten ab, wobei dem Ansatz eine Vollkostenkalkulation zugrunde liegt, die je nach konkreter Zahl der Studierenden einen unterschiedlichen Beitragssatz nach sich zieht. Damit verbleibt kein finanzielles Risiko bei der Universität. Im Gegenzug wird den institutionellen Partnern in den Vereinbarungen zugesichert, bei einer hinreichenden Zahl an Studierenden den Studiengang durchzuführen, und das Recht eingeräumt, Personen als Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen. Solche Vorschläge entfalten selbstverständlich keine Bindungswirkung für die allein bei der Universität liegenden Entscheidung über die Zulassung. Auch sind keine anderen Rechte, etwa zur Bestimmung von Inhalten, Maßnahmen der Qualitätssicherung o.ä. eingeräumt. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Studiengangs IPC und alle weiteren nach § 19 MRVO relevanten Tatbestände bleiben durch diese Zusammenarbeit unberührt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang IPC verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Der Studiengang selbst bedarf keiner besonderen Ausstattung und profitiert von der exzellenten sonstigen Ausstattung der HSU/UniBw H, insbesondere der Bibliothek und der IT-Infrastruktur. Das Gutachtergremium sieht hier keine Mängel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem des Studiengangs IPC ist im Detail in den §§ 10-20 der SPO normiert. Eine Übersicht über die Prüfungsformen befindet sich in der Modulübersicht (vgl. Kapitel II.2.2). Bei alternativen Angaben der Prüfungsform müssen die Dozentinnen und Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt geben, welche Prüfungsform für die Modulprüfung gewählt wird (vgl. § 11 Abs. 2 SPO). Erstprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend oder aber innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht (vgl. § 11 Abs. 4 SPO).

Als Prüfungsformen sind im Studiengang IPC neben der Masterarbeit und Disputation nur Seminar- bzw. Hausarbeiten und Projektarbeiten vorgesehen. „¹Seminar- bzw. Hausarbeiten sind in einer bestimmten Zeit zu erstellende schriftliche Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Problems oder Gegenstandes, der zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart wurde. ²Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw. ³Sie können sowohl als Modulteilprüfung als auch als Modulabschlussprüfung vorgesehen werden. ⁴Die Bearbeitungszeit wird von den Lehrenden festgelegt.“ (§ 12 Abs. 2 SPO) „¹Ein Projektbericht umfasst die mündliche und schriftliche Ergebnisdarstellung eines komplexen und problemlösungsorientierten Arbeitsauftrages. ²Grundlage eines Berichts ist die kontrollierte Beobachtung oder Untersuchung und Aufzeichnung eines wissenschaftlichen Prozessgeschehens. ³Zu der schriftlichen Darstellung gehört auch ein Portfolio. ⁴Ein Portfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Lernenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ⁵Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher,

Präsentationen usw. gehören. ⁶Der Umfang beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. ⁷Kriterien für die Gestaltung eines Portfolios werden von den Lehrenden näher festgelegt.“ (§ 12 Abs. 5 SPO) Zu allen Prüfungsformen sind die Umfänge entweder in Anhang 1, in § 12 oder in § 13 Abs. 2 der SPO quantifiziert.

Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit (§ 13 SPO) können im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden (§ 12 Abs. 8 SPO). Dies wird von den Studierenden insbesondere bei den Projektarbeiten im Rahmen der PBL-Phasen bevorzugt und ist didaktisch nach Ansicht der Studiengangsleitung auch geboten. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Verbesserungsversuche bei Prüfungen sind nicht zulässig, nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden (§ 15 SPO).

Die Masterarbeit im Studiengang IPC (§ 13 SPO) dient der „erfolgreiche(n) Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen Problemstellung (Masterarbeit)“ bei der „die Studierenden ihre fachliche und methodische Kompetenz, ihre Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur selbständigen Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums“ beweisen. Das Modul für die Masterarbeit umfasst die Abschlussarbeit (Bearbeitungszeitraum: vier Monate) nebst (nicht benoteter, aber zu bestehender) Disputation mit einem Umfang insgesamt von 15 Leistungspunkten. Die Betreuung erfolgt in jedem Falle durch eine Professorin oder einen Professor der HSU/UniBw H. Studierende können Wünsche für Betreuende sowie Themen äußern. Die Arbeit kann in deutscher, englischer oder – nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss – in einer anderen Sprache angefertigt und abgegeben werden. Sofern die Studentin bzw. der Student nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zulassung ein Thema für eine Abschlussarbeit übernommen hat, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch im Studiengang (§ 13 Abs. 9 der SPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Da der Studiengang IPC ein Masterstudiengang der juristischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin ist, eignen sich schriftliche Ausarbeitungen zur Überprüfung des fachlichen Verständnisses und des Transfers besser als bspw. Klausuren, während von mündlichen Prüfungen nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden kann. Die Seminar- bzw. Hausarbeiten sind regelhaft Einzelarbeiten, während der Projektbericht als Gruppenarbeit gestaltet werden kann. Nach Rückfrage des Gutachtergremiums wurde auf intensive Absprachen zwischen den Lehrenden verwiesen, damit beide Modulprüfungsformen angemessen berücksichtigt würden. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sollen zudem regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden (vgl. Kapitel II.2.3).

Nach Ansicht des Gutachtergremiums haben die Lehrenden im Studiengang IPC angemessene Prüfungsformen gewählt, um die zu vermittelnden Kompetenzen überprüfen zu können.

Da sich gerade bei berufsbegleitenden Studiengängen die Bearbeitung der Masterarbeit verzögern kann, hat das ZWW eine Art „Boot-Camp“ als Teil des Thesis-Moduls eingerichtet, durch das man noch während der regulären Studienzeit ein Exposé zur Masterarbeit einreichen muss, was die Anzahl der dann auch abgeschlossenen Masterarbeiten signifikant erhöht hat. Dieses Modell soll nach Aussagen der Studiengangsleitung auch auf den Studiengang IPC angewandt werden, was aus Sicht des Gutachtergremiums nur förderlich für die Studierbarkeit sein kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher der weiterbildenden Studiengänge sind ebenso wie Kontaktdaten der relevanten Stellen auch für Externe über die Website „akademische Selbstverwaltung“ (<https://www.hsu-hh.de/asv>) bzw. die Website des ZWW einsehbar. Die Angaben und Dokumente werden kontinuierlich aktualisiert und sind stets auf dem neuesten Stand.

Die Studienberatung erfolgt nach Maßgabe der Nachfrage der Studierenden in den einzelnen Fachprofessuren. Neben Modulevaluationen erfolgt dies in Einzelgesprächen mit den Studierenden sowie im laufenden Betrieb durch regelmäßige Feedbacks am Ende von Lehreinheiten. Wie in den anderen weiterbildenden Studiengängen soll die Studierbarkeit im Rahmen der implementierten Qualitätssicherungsverfahren, insb. durch Feedback von Absolventinnen und Absolventen, überprüft werden. Außerdem besteht ein IT-gestütztes Frühwarnsystem beim Prüfungsamt, das auf auffällige Studienverläufe hinweist.

Die Lehrveranstaltungen sind durch die einheitliche Planung des Weiterbildungsstudiums überschneidungsfrei. Die Module werden in der Regel nacheinander durchgeführt. Zwischen den Modulen wird ausreichend Zeit für die Bearbeitung von Projektarbeiten und Erholungszeit für die Studierenden eingeplant. Die Prüfungen sind in die Laufzeit des jeweiligen Moduls eingebettet.

Es hat sich in den anderen weiterbildenden Studiengängen der HSU/UniBw H gezeigt, dass die ablaufmäßige Gestaltung als straff, aber leistbar, empfunden wird. Die Quote der Studierenden, die ihr Studium *in Regelstudienzeit* abschließen, ist dementsprechend für weiterbildende Studiengänge vergleichsweise hoch (~70%), die Zahl der Studienabbrecher liegt je nach Studiengang bei 5-15%. Gemessen an den (geringen) Kohortengrößen handelt es sich um Einzelfallerscheinungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch die Informationsbroschüre, das Modulhandbuch sowie den Studienplan macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Da die Module aufeinander aufbauen, ist Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Da regelhaft die Studierenden nur in einem Modul lernen und hierfür Prüfungsleistungen erbringen müssen, die jeweilige Prüfungsleistung in Form einer Seminar-/Hausarbeit bzw. Projektarbeit zusätzlich nicht auf einen bestimmten Prüfungstag fixiert ist, haben die Studierende weitgehende Flexibilität, was die Prüfungsdichte, -organisation und -belastung angeht. Mit zwei-drei Modulprüfungen pro Trimester ist die Prüfungsbelastung angemessen in Bezug auf das Teilzeitstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Aus der Konzeption als weiterbildender Studiengang ergibt sich ein besonderer Profilianspruch in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Kapitel I.3), in Bezug auf die fachlich-didaktische Prägung des Studiengangs (vgl. Kapitel II.2.1) wie auch die curriculare Ausgestaltung (vgl. Kapitel II.2.2). Zudem kann der Studiengang nach individuellen Maßgaben auch als Teilzeitstudiums studiert werden. Eine höhere zeitliche Flexibilität im Studium wird sichergestellt, indem die Veranstaltungen als Blockseminare vermehrt am Wochenende stattfinden und die Teilnahme an Onlineveranstaltungen im Rahmen des bewährten Blended-Learning Formats möglich ist. Die studentische Arbeitsbelastung pro Semester liegt bei 15 ECTS-LP und entsprechend ebenfalls dem für weiterbildende Studiengänge üblichen Workload.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Kriterium erfüllt, weil es die vom Akkreditierungsrat genannten Kriterien für das berufsbegleitende Teilzeitstudium erfüllt: Die Arbeitsbelastung ist pro Semester auf die Hälfte eines Vollzeitstudiengangs reduziert und die Durchführung in Blockveranstaltungen an Wochenenden unter Zuhilfenahme von Online-Elementen in der Blende-Learning-Phase ermöglicht ein berufsbegleitendes Studium. Die Arbeitsbelastung v.a. auch der Präsenzphasen wird den Studierenden in den Studiengangsunterlagen zu Beginn des Studiums transparent gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang IPC durch die beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten gewährleistet, die zu Themen im Zentrum ihrer eigenen Forschungsinteressen lehren. Ausweis hierfür sind die auf den Internetseiten der HSU/UniBw H dokumentierten Forschungstätigkeiten (<https://www.hsu-hh.de/wiso/professuren>). Zur Überprüfung für die berufsfeldbezogene Relevanz dienen die geplanten Austausche mit den verantwortlichen Stellen in den Ministerien.

Darüber hinaus wird die inhaltliche, wie auch die didaktisch-methodische Aktualität durch entsprechende Methoden der Qualitätssicherung gewährleistet. § 7 Abs. 3 der SPO regelt, dass der Prüfungsausschuss regelmäßig den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der HSU/UniBw H über die Entwicklung des Studiengangs IPC, insbesondere über das Prüfungsgeschehen und Studienzeiten informiert und Anregungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs gibt.

Das ZWW ist seinerseits über seine Satzung verpflichtet, mehrfach im Jahr seinen Beirat, sowie jährlich den Präsidenten und dem akademischen Senat durch seinen Rechenschaftsbericht über Entwicklungen in der Weiterbildung zu informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass im erweiterten Kreis der Kolleginnen und Kollegen Rückmeldungen zum Studiengang IPC und seiner möglichen Weiterentwicklung erfolgen. Dies wird noch ergänzt durch anlassbezogene Abstimmungsgespräche zwischen Studiengang-, Modul- und ZWW-Leitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Für den Studiengang IPC wurden eigens Module in Absprache mit den institutionellen Partnern entwickelt.

Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil sowohl auf der fachlichen Ebene durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) als auch auf der didaktischen Ebene durch das ZWW die Stimmigkeit des Programms überprüft werden.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch die Forschungsschwerpunkte der am Studiengang IPC beteiligten Professorinnen und Professoren. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Universitätsweites System der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

Die HSU/UniBw H verfügt über ein etabliertes System der Qualitätssicherung, das für grundständige wie für weiterbildende Studiengänge gilt. Das System basiert auf einem universitätsweit geltenden „Leitbild Lehre“, einer Evaluationsordnung sowie ein Repertoire an Mess- und Abbildungsinstrumenten (Lehrveranstaltungsevaluation, studiengangsbezogene Befragungen in den verschiedenen Phasen der Studiengänge, Befragungen von Absolventinnen und Absolventen usw.). Das Qualitätsmanagementsystem der HSU/UniBw H ist auf deren Internetseite ausführlich dokumentiert.⁹ Maßgeblich für die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung ist eine hochschulweit gelebte Qualitätskultur, die vom Mission Statement „Alle Mitglieder der HSU sind gleichermaßen für die Qualität der Lehre zuständig“ fundiert wird.

Nach der Evaluationsordnung der HSU/UniBw H sind von jeder Professur mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr zu evaluieren. Außerdem kann auf Wunsch der Studierenden eine Lehrveranstaltung evaluiert werden. Zusätzlich wird jeder Studierendenjahrgang zum Ende des Studiums nach seinen generellen Erfahrungen befragt.

Die Ergebnisse werden den Lehrpersonen übermittelt und sind von diesen mit den Studierenden zu besprechen. Studiendekane und Studiendekaninnen sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Lehre erhalten darüber hinaus zusammengefasste und insoweit anonymisierte Ergebnisse für ihren Verantwortungsbereich.

Auf der Grundlage dieser Daten und anhand von Gesprächen aus der Studienberatung entwickeln die Fakultäten die Studiengänge weiter. Für das QM des Studiengangs IPC ist daher in erster Linie die Fakultät WiSo zuständig. Die Studierenden sind in diese Prozesse eingebunden, insbesondere

⁹ Vgl. <https://www.hsu-hh.de/qe/>; zuletzt zugegriffen: 26.01.22.

in den Beschlussgremien (Akademischer Senat, Fakultätsrat) aber auch in den Ausschüssen der Gremien.

System der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in den Weiterbildungsstudiengängen

Die Qualitätssicherung in der Weiterbildung geht über diese Vorgaben hinaus. In institutioneller Hinsicht ist die Verantwortung und Berichterstattung des ZWW gegenüber Fakultätsrat und ZWW-Beirat zu nennen, die in der ZWW-Satzung bzw. der SPO verankert sind. Außerdem wird aktuell im ZWW an einer Qualitätsmanagementsystematik speziell für weiterbildenden Studiengänge gearbeitet. Das gängige Evaluationsinstrumentarium wird einerseits angepasst; außerdem soll das universitätsweit eingesetzte Instrumentarium durch Befragungsinstrumente ergänzt werden, die einen Schwerpunkt auf Transferaspekte legen. Darüber hinaus sieht das Konzept die Entwicklung eines prozessorientierten, transparent dokumentierten Systems der übergreifenden Qualitätsentwicklung vor. Mögliches Ergebnis dieses Entwicklungsprojekts ist ggfs. auch eine Anpassung der bisherigen Evaluationsordnung der HSU/UniBw H wie auch des „Leitbilds Lehre“ an die spezifischen Bedarfe der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Für die weiterbildenden Studiengänge der HSU/UniBw H ist derzeit nach Aussage der Leitung des ZWW schon typisch, dass Rückmeldungen zur Lehr- und Lehrveranstaltungsqualität noch während eines Moduls direkt in Richtung der Lehrenden erfolgt. Im Sinne der formativen Evaluation sind Lehrende gehalten, am Ende eines jeden Präsenzblocks eine abschließende Feedbackrunde einzuleiten. Die übliche Vorsicht von Studierenden als Feedbackgebern, die in grundständigen Studiengängen mitunter zu beobachten ist, prägt diese Feedbackgespräche weniger; vielmehr ist eine offene und gleichzeitig vertrauenswürdige Diskussionskultur zu beobachten; gleiches ist für den Studiengang IPC zu erwarten.

Die Qualitätssicherung für den Studiengang IPC unterliegt somit einem umfassenden, kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Rückkopplungsschleifen informiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring der ZWW-Studiengänge und künftig auch des Studiengangs IPC als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Modulevaluationen als geeignete Monitoring-Maßnahmen in dieser Frühphase des Studiengangs IPC an. Zusätzlich sollen auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen erhalten. Gegenüber den sonstigen Studiengängen der HSU/UniBw H hat die Absolventenbefragung am ZWW ein deutlicheres Gewicht. Während die zivile berufliche Praxis in den regulären Bachelor- und Masterstudiengängen erst nach dem Ausscheiden aus der Offizierslaufbahn beginnt – also sieben Jahre nach dem Studium –, schließt sie in den Weiterbildungsstudiengängen direkt an das Studium an und kann daher mit weitaus größerer Genauigkeit nachgefasst werden. Das bewährte Instrumentarium der HSU/UniBw H wird nach Aussage der Studiengangsleitung auch vollständig im Studiengang IPC greifen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass Maßnahmen fortlaufend von der Fakultät WiSo und vom ZWW überprüft werden und die Ergebnisse für die künftige Weiterentwicklung des Studiengangs IPC genutzt werden. Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch direkte Rückmeldung durch die Lehrenden informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die HSU/UniBw H setzt sich für personelle Vielfalt und Chancengleichheit am Arbeitsplatz und im Studium ein. Das ZWW selbst hat sich durch Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ (<https://charta-der-vielfalt.de>) auf diese Ziele verpflichtet. Die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen, chancengerechten, divers orientierten und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende bildet eine wichtige Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung.

Der Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich für Studierende mit Einschränkungen dienen die folgenden Einrichtungen innerhalb der HSU/UniBw H:

- Gleichstellungsbeauftragte (zivil und militärisch),
- Senatsausschuss zur Förderung der Chancengleichheit,
- Vertrauensperson für Menschen mit Einschränkungen,
- ein implementiertes Konzept für Barrierefreiheit, einschließlich der Einrichtung von Behinderten- und Frauenparkplätzen.

- ein implementiertes Beschwerde- und Verbesserungsmanagement (BVM) im Rahmen des Kontinuierlichen Verbesserungsprogramms der Bundeswehr (KVP).

Seit 2019 besitzt die HSU/UniBw H außerdem eine verbindliche Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Gewaltanwendungen für Angehörige und Gäste. Formal ist der Nachteilsausgleich in § 12 Abs. 9 und § 16 SPO geregelt. Neben den genannten Institutionen umfasst das „Netzwerk der Hilfe“ der HSU/UniBw H weitere Anlaufstellen für Studierende in besonderen Lebenslagen. Alle auf der Website des „Netzwerks der Hilfe“ aufgeführten Stellen arbeiten auf Basis von eigenen Konzepten, die durch die Universität beschlossen, durch ministerielle Stellen erlassen bzw. durch die Institutionen selbst in Kraft gesetzt wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs IPC hinreichend umgesetzt. Insbesondere die Anti-Diskriminierungsrichtlinie vom März 2019 ist hier hervorzuheben. Sie stellt eine Selbstverpflichtung über den gesetzlichen Rahmen hinaus dar und ist hochschulweit sowohl für das Hochschulpersonal als auch für die Studierenden gültig. Die Richtlinie definiert Diskriminierungstatbestände und gibt hierfür Beispiele.

Da der Studiengang IPC am ZWW angeboten wird und sich dessen Lehrende freiwillig zur Lehre im Studiengang IPC verpflichtet haben, sieht das Gutachtergremium keine Handhabe, geschlechterspezifische Aussagen zum Lehrpersonal zu machen. Die Geschlechterzusammensetzung der Fakultät WiSo und etwaige daraus abzuleitende Maßnahmen werden in den Begutachtungsverfahren für die (Re-)Akkreditierung regulärer Bachelor- und konsekutiver Masterstudiengänge diskutiert. Ebenso kann das Gutachtergremium keine Aussagen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit der Studierenden treffen, da die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber durch die institutionellen Partnerorganisationen erfolgt – sollte hier eine Diskriminierung erfolgen, müsste dies bei der entsprechenden Behörde adressiert werden.

Unabhängig von der Nichtzuständigkeit des Gutachtergremiums in diesen beiden Punkten, konnte keine offensichtliche Diskriminierung festgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie fand keine Vor-Ort-Begehung, sondern eine Online-Konferenz statt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag und MRVO bzw. StudakkVO

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professorin Dr. Gisela Färber**, Professorin für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften (DUV)
- **Professor Dr. Christoph Krönke**, Professor für Öffentliches Recht, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Professor Dr. Christoph Krönke**, Professor für Öffentliches Recht, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Edgar Wienhausen**, Student der „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen), Freie Universität Berlin

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang IPC noch nicht gestartet ist, liegen noch keine Daten zum Studiengang vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	28.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende aus anderen Studiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Corona-bedingt fand keine Besichtigung statt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
ECTS-LP	European Credit Transfer System – Leistungspunkte
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikpakt-Organisation)
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung)

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)